



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Motorfahrzeugversicherung

- OPTIMA
- FLEX

Ausgabe 10.2025

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	4
Übersicht über die versicherbaren Schäden und Gefahren der Motorfahrzeugversicherung	6

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1	Umfang des Vertrags	7
A2	Örtlicher Geltungsbereich	7
A3	Laufzeit des Vertrags	7
A4	Kündigung des Vertrags	7
A5	Hinterlegung der Kontrollschilder	8
A6	Übertragung der Versicherung auf ein Ersatzfahrzeug	8
A7	Verwendung von Wechselschildern	8
A8	Prämienzahlung	8
A9	Schadenfreiheitsrabatt-System	9
A10	Selbstbehalt	9
A11	Vertragsanpassung durch uns	9
A12	Schadenfall	10
A13	Weitere Informationspflichten	11
A14	Fürstentum Liechtenstein	12
A15	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	12
A16	Handels- und Wirtschaftssanktionen	12

Teil B Haftpflichtversicherung: Schäden durch Ihr Fahrzeug

B1	Schäden an anderen	13
B2	Schäden an Ihrem Eigentum	13
B3	Versicherte Fahrzeuge	13
B4	Versicherte Personen	13
B5	Leistungen im Schadenfall	13
B6	Ausschlüsse	13
B7	Rückgriff	14

Teil C Kaskoversicherung: Schäden an Ihrem Fahrzeug

C1	Schäden durch Sie selbst (Kollision)	15
C2	Schäden durch Natur, Tiere und Unbekannte (Teilkasko)	15
C3	Schäden am parkierten Fahrzeug	16
C4	Scheinwerfer und Seitenspiegel	16
C5	Fahrzeug-Innenraum	16
C6	Pneus und Felgen	16
C7	Mitgeführte Sachen	17
C8	Motorradbekleidung	17
C9	Verlust und Beschädigung Fahrzeugschlüssel	17
C10	Versichertes Fahrzeug und Zubehör	17
C11	Leistungen im Schadenfall	18
C12	Ausschlüsse	19

Teil D Services und Zusatzleistungen

D1	Grobfahrlässigkeit	20
D2	Bonusschutz	20
D3	Pannenhilfe inkl. Weiterfahrt	20
D4	Ersatzfahrzeug	21
D5	E-Mobilität Ladestation	21
D6	E-Mobilität Batterie	21
D7	Fahrzeug-Rechtsschutz	22
D8	Verletzung an Ihnen und Mitfahrenden	23
D9	Rundum-Service bei fremdverschuldeten Unfällen	25

Teil E Definitionen

Definitionen	26
--------------	----

Das Wichtigste in Kürze

Liebe Kundin, lieber Kunde

Es freut uns sehr, dass Sie auf unseren Versicherungsschutz vertrauen. In diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) finden Sie alle Leistungen der Motorfahrzeugversicherung der AXA genau beschrieben. Alle Deckungsausschlüsse sind blau hervorgehoben. Damit diese AVB für alle einfacher zu lesen sind, heissen Sie und wir nachfolgend wo möglich einfach «Sie» und «wir», statt «Versicherungsnnehmerin bzw. Versicherungsnehmer» und «AXA» bzw. «AXA-ARAG».

Herzliche Grüsse

Ihre AXA

Das Wichtigste in Kürze informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags aus der Offerte, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist die Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» oder «wir» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.

Versicherungsträgerin für die Rechtsschutzversicherung ist die AXA-ARAG Rechtsschutz AG, Ernst-Nobs-Platz 7, 8004 Zürich (im Folgenden «AXA-ARAG» oder «wir» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich und Tochtergesellschaft der AXA Versicherungen AG.

Was ist versichert?

Versichert sind die Fahrzeuge und Personen, die in der Offerte und in der Police sowie in den nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen aufgeführt sind. Es handelt sich generell um Schadenversicherungen gemäss Versicherungsvertragsgesetz (d. h. der entstandene Schaden ist bis zur vereinbarten Leistung versichert), ausser bei Spitaltaggeld, Taggeld, Invaliditäts- und Todesfallkapital, welches Summenversicherungen sind (d. h. im Schadenfall wird die gesamte versicherte Versicherungssumme ausbezahlt).

Welche Gefahren und Schäden können versichert werden?

Die versicherten Gefahren und Schäden sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen. Welche Gefahren und Schäden versicherbar sind, entnehmen Sie der am Ende dieses Kapitels aufgeführten Produktübersicht.

Was sind die wichtigsten Ausschlüsse?

Allgemein. Nicht versichert sind unter anderem (AVB A12.8, A12.9):

- Ereignisse, welche die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker in angetrunkenem (Blutalkoholwert über der gesetzlich erlaubten Promillegrenze) oder fahrunfähigem Zustand verursacht hat
- Ereignisse, welche die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln und Eingehen des hohen Risikos eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern (gemäss Art. 90 Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz) oder durch Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in besonders krassem Masse verursacht hat

Haftpflichtversicherung. Nicht versichert sind unter anderem (AVB B6):

- Ansprüche aus Unfällen bei motor- und radsportlichen Veranstaltungen
- die Haftpflicht, wenn die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt
- die Haftpflicht bei Fahrten ohne behördliche Bewilligung

Kaskoversicherung. Nicht versichert sind unter anderem (AVB C12):

- Betriebsschäden am Fahrzeug, z. B. Abnutzung, Materialfehler, Elektronikausfall
- Schäden, die bei der Teilnahme an Rennen oder Rallyes und bei Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken entstehen
- Schäden, die bei Fahrten ohne behördliche Bewilligung entstehen

Services und Zusatzleistungen. Nicht versichert sind unter anderem (AVB D1.2, D3.6, D5.3, D6.5, D7.5, D8.4, D9.3):

- Fahrzeug-Rechtsschutz:
 - Rechtsfälle beim Fahren ohne gültige Ausweise oder Kontrollschilder
 - Rechtsfälle bei wiederholtem Fahren in angetrunkenem bzw. fahrunfähigem Zustand
 - Rechtsfälle aus Teilnahme an Rennen oder Rallyes und bei Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken
- Verletzung an Ihnen und Mitfahrenden:
 - Fahrzeugführerin bzw. Fahrzeugführer, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzen

Welche Leistungen erbringen wir?

Haftpflichtversicherung. Im Rahmen der in der Offerte und in der Police aufgeführten Garantiesumme bezahlen wir berechnete Ansprüche und wehren unberechtigte gegen Versicherte ab (AVB B5).

Kaskoversicherung. Bei einem versicherten Ereignis erbringen wir folgende Leistungen:

- Übernahme der Reparaturkosten (AVB C11.1) oder
- Erbringen der Totalschaden-Erschädigung nach gewählter Entschädigungsart (AVB C11.2) (Kaufpreisgarantie, Zeitwertersatz oder Zeitwert)

Zudem werden folgende Kosten bis CHF 10 000 pro Ereignis übernommen (AVB C11.3):

- Bergung und Transport in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt
- Verzollung der Reparaturkosten
- Fahrzeugrückführung
- Verschrottung und Zoll bis CHF 500
- Reinigung des Fahrzeug-Innenraums nach Hilfeleistungen an Verunfallte, bis CHF 500

Services und Zusatzversicherungen. Bei einem versicherten Ereignis erbringen wir u. a. folgende Leistungen (AVB D):

- **Pannenhilfe inkl. Weiterfahrt.** Im Rahmen der in der Offerte und in der Police aufgeführten Leistungslimiten übernehmen wir folgende Kosten (AVB D3):
 - Pannenhilfe und Abschleppen
 - Fahrzeugbergung, -rückführung sowie Standgebühren
 - Transport-, Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten
- **Fahrzeug-Rechtsschutz.** In den versicherten Rechtsfällen erbringen wir insbesondere folgende Leistungen und Kostenentschädigung bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme:
 - Rechtsberatung und Bearbeitung des Rechtsfalls
 - notwendige Anwaltshonorare
 - Gerichtskosten oder andere Verfahrenskosten
 - Verfahren bei Führer- und Fahrzeugausweisentzug bis CHF 500 pro Rechtsfall
- **Verletzung an Ihnen und Mitfahrenden.** Die versicherten Leistungen sind in der Offerte und in der Police aufgeführt (AVB D8):
 - Heilungskosten
 - Spitaltaggeld/Taggeld
 - Invaliditäts- und Todesfallkapital

Bei den weiteren versicherten Leistungen sind die Leistungslimiten sowie der Selbstbehalt im Schadenfall in der Offerte und Police aufgeführt.

Wo gelten die Versicherungen?

Die Versicherungen gelten in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten ohne die Russische Föderation, die Halbinsel Krim, Weissrussland, Georgien, Syrien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan (AVB A2).

Ist bei der Versicherung «Pannenhilfe inkl. Weiterfahrt» in der Police «Schweiz» aufgeführt, gilt diese nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Ist in der Police jedoch «Europa» aufgeführt, kommt der Geltungsbereich gemäss A2.1 zur Anwendung.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Prämie und deren Fälligkeit sowie die Schadenfreiheitsstufe, die gesetzlichen Abgaben und Gebühren sind in der Offerte, in der Police sowie in der Prämienabrechnung aufgeführt.

Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?

Sie (bzw. die oder der Anspruchsberechtigte) müssen uns unverzüglich informieren (AVB A12.1).

Welches sind Ihre weiteren Pflichten?

Ihre wichtigsten Pflichten sind:

- keine Forderungen anzuerkennen (AVB A12.2.2)
- unverzügliche Meldung an uns bei Änderungen Ihrer Angaben in der Police, z. B. Kilometerleistung, Angaben zur Lenkerin oder zum Lenker (AVB A13)

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Zustellung der Police oder einer definitiven Deckungszusage können wir die Offerte bzw. den Antrag ablehnen. Wird eine Offerte bzw. der Antrag eingereicht, gewähren wir bis zur Zustellung der Police provisorischen Versicherungsschutz (AVB A3.3).

Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer. Wird der Versicherungsvertrag nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr. Ist der Versicherungsvertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien unter anderem in folgenden Fällen vorzeitig gekündigt werden:

- nach Schaden- bzw. Rechtsfall, für den wir Leistungen erbringen (AVB A4.2)
- bei Erhöhung der Prämien, Änderung des Schadenfreiheitsrabbatt-Systems oder an der Regelung des Selbstbehalts auf Ende des Versicherungsjahres (z. B. 31. Dezember), wenn Sie mit der Neuregelung nicht einverstanden sind (AVB A11.2)

Welche Schäden sind in zeitlicher Hinsicht versichert?

Versichert sind Schäden aus Ereignissen, die während der Vertragsdauer eintreten. Für den Fahrzeug-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz für Rechtsfälle, bei denen das auslösende Ereignis und der Bedarf an Rechtsschutz während der Versicherungsdauer eintreten und die in diesem Zeitraum bzw. spätestens 3 Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrags bei uns angemeldet werden.

Wie kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Sie können den Vertrag mit uns innerhalb von 14 Tagen nach Ihrer Zustimmung widerrufen. Die Frist gilt als eingehalten, wenn uns der Widerruf schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) mitgeteilt wird.

Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurück-erstattet werden müssen.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden der Offerte sind Sie 2 Wochen an die Offerte zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden. Ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, beträgt die Frist 4 Wochen.

Verletzen wir die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, haben Sie ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe werden unter «Definitionen» im Teil E erläutert.

Welche Daten verwenden wir auf welche Weise?

Wir verwenden Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen finden Sie unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz).

Übersicht über die versicherbaren Schäden und Gefahren der Motorfahrzeugversicherung



Haftpflicht: Schäden durch Ihr Fahrzeug

Schäden an anderen (obligatorisch)

Schäden an Ihrem Eigentum



Kasko: Schäden an Ihrem Fahrzeug

Schäden durch Sie selbst (Kollision)

Schäden durch Natur, Tiere und Unbekannte (Teilkasko)

- Diebstahl inkl. Car-Hacking sowie Veruntreuung
- Glasbruch an Front-, Heck- und Seitenscheiben
- Naturereignisse (Hagel etc.) sowie Feuer
- Schäden durch Marder und Nagetiere sowie Kollision mit Tieren
- Böswillige Beschädigung (ohne Zerkratzen)

Schäden am parkierten Fahrzeug

Scheinwerfer und Seitenspiegel

Fahrzeug-Innenraum

Pneus und Felgen

Mitgeführte Sachen

Motorradbekleidung

Verlust und Beschädigung Fahrzeugschlüssel

Teilkasko

Vollkasko



Services und Zusatzleistungen

Grobfahrlässigkeit

Bonusschutz

Pannenhilfe inkl. Weiterfahrt

Ersatzfahrzeug

E-Mobilität Ladestation

E-Mobilität Batterie

Fahrzeug-Rechtsschutz

Verletzungen an Ihnen und Mitfahrenden

Rundum-Service bei fremdverschuldeten Unfällen

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Vertrags

Welche Produktvariante, Versicherungen und Deckungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Kein Versicherungsschutz besteht für Deckungen, die nicht in der Police aufgeführt sind. Die Police, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), allfällige Zusatzbedingungen (ZB) und allfällige in der Police erwähnten Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten. Die Vertragsdauer ist in der Police aufgeführt. Die AXA schliesst die Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung im Namen und auf Rechnung der AXA-ARAG ab.

A2 Örtlicher Geltungsbereich

A2.1 Geltungsbereich

Die Versicherungen gelten in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten ohne die Russische Föderation, die Halbinsel Krim, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Syrien und Kasachstan.

Siehe auch grau gekennzeichnete Länder in der Karte am Ende dieser AVB.

Der Geltungsbereich der Versicherung für die «Pannenhilfe inkl. Weiterfahrt» ist unter D3.2 aufgeführt.

A2.2 Wohnsitzverlegung ins Ausland

Ist die Halterin oder der Halter bei den Schweizer Behörden ins Ausland abgemeldet und/oder verlegt sie bzw. er seinen Wohnsitz ins Ausland (das Fürstentum Liechtenstein ist in beiden Fällen ausgenommen), so erlischt der Versicherungsschutz spätestens am Ende des Versicherungsjahrs. Auf Wunsch der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers wird der Vertrag auch vorher aufgehoben. Wird das Fahrzeug oder der Anhänger im Ausland immatrikuliert oder der Standort des Anhängers ins Ausland verlegt, erlischt der Versicherungsschutz sofort.

A3 Laufzeit des Vertrags

A3.1 Beginn

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum und gilt für Schäden und Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrags verursacht werden. Mit Aushändigung der Police erlischt ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz.

Wir können Ihre Offerte bzw. Ihren Antrag für einen Versicherungsabschluss ablehnen. Ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz erlischt 3 Tage nach Eintreffen der Mitteilung bei Ihnen. Sie schulden in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer.

A3.2 Provisorischer Versicherungsschutz ab Fahrzeugeinlösung

Ab Fahrzeugeinlösung bis zur Einreichung einer Offerte bzw. eines Antrags gewähren wir während maximal 30 Tagen eine Teil- bzw. Vollkaskodeckung (Selbstbehalt Kollision CHF 1000), sofern während dieser Frist ein Antrag für eine Versicherung eingereicht wird, deren Schutz den entstandenen Schaden einschliesst. Der provisorische Versicherungsschutz für die Vollkasko wird für Fahrzeuge bis einschliesslich des 7., für die Teilkasko bis einschliesslich des 15. Betriebsjahrs gewährt. Die Entschädigung erfolgt zum Zeitwert und ist auf einen Maximalbetrag von CHF 200 000 begrenzt.

Zudem gilt dieser provisorische Versicherungsschutz nicht, wenn der Fahrzeuglenkerin oder dem Fahrzeuglenker in den letzten 36 Monaten der Führerausweis für mehr als 2 Monate entzogen wurde.

A3.3 Provisorischer Versicherungsschutz ab Einreichung der Offerte bzw. des Antrags

Wird uns eine Offerte bzw. ein Antrag eingereicht, gewähren wir bis zur Zustellung der Police provisorischen Versicherungsschutz. Dieser umfasst die in der Offerte bzw. im Antrag vorgesehenen Leistungen, jedoch maximal:

- die gesetzliche Mindestgarantiesumme in der Haftpflichtversicherung
- CHF 200 000 in der Kaskoversicherung
- CHF 10 000 Fahrzeug-Rechtsschutz
- CHF 100 000 Invaliditätskapital in der Unfallversicherung
- CHF 20 000 Todesfallkapital

Wird die Offerte bzw. der Antrag abgelehnt, erlischt der Versicherungsschutz 3 Tage nach dem Eintreffen der Mitteilung bei Ihnen. Für die Dauer der provisorischen Deckung ist die Prämie anteilmässig geschuldet.

A3.4 Vertragsverlängerung

Der Vertrag ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

A4 Kündigung des Vertrags

A4.1 Ordentliche Kündigung

Beide Vertragsparteien (Sie und wir) können den Vertrag bis 3 Monate vor Ablauf schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) kündigen.

Beträgt die Laufzeit des Vertrags mehr als 3 Jahre, so können Sie oder wir ihn auf das Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) kündigen.

- A4.2 Kündigung im Schadenfall**
Nach einem Schadenfall oder Rechtsfall, bei dem wir Leistungen erbringen, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:
- durch Sie: spätestens 14 Tage nachdem Sie von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten haben bzw. bei der Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung die letzte Dienstleistung erbracht wurde; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei uns
 - durch uns: spätestens bei der Auszahlung der Leistung oder bei der Erbringung der letzten Dienstleistung durch die Rechtsschutzversicherung; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen

- A4.3 Kündigung durch Sie bei Vertragsanpassung durch uns**
Massgebend ist A11.2.

A5 Hinterlegung der Kontrollschilder

- A5.1** Wenn Sie die Kontrollschilder bei der zuständigen Stelle (z. B. Strassenverkehrsamt) hinterlegen, gilt die Versicherung ab Hinterlegung noch für 12 Monate (z. B. wenn das Auto aus Ihrer Garage gestohlen wird). Auf öffentlichen Strassen besteht kein Versicherungsschutz.
- A5.2** Sind die Kontrollschilder während mindestens 14 Tagen hinterlegt, wird für diese Zeit die Prämie gutgeschrieben, sobald die Schilder wieder eingelöst sind (Sistierungs-rabatt). Davon wird ein Betrag für die Bearbeitung abgezogen (Sistierungsgebühr). Für den Fahrzeug-Rechtsschutz besteht während der Hinterlegung der Kontrollschilder kein Versicherungsschutz.
- A5.3** Falls Sie in der Police einen Verzicht auf die Hinterlegung der Kontrollschilder vereinbart haben (z. B. bei Motor-rädern), darf das Kontrollschild nicht hinterlegt werden. Wenn Sie das Kontrollschild dennoch hinterlegen, wird in Abänderung von A5.2 kein Sistierungsrabatt gewährt. Die Sistierungsgebühr ist hingegen geschuldet.

A6 Übertragung der Versicherung auf ein Ersatzfahrzeug

- A6.1** Bewilligt die zuständige Behörde (z. B. Strassenverkehrs- amt) anstelle des versicherten Fahrzeugs ein Ersatzfahr- zeug, so gehen die Versicherungen auf das Ersatzfahr- zeug über. Die Kaskoversicherung und die Services und Zusatzleistungen für das Ersatzfahrzeug gelten während längstens 30 aufeinanderfolgenden Tagen.
- A6.2** Die Kaskoversicherung gilt für ein gleichwertiges Ersatz- fahrzeug und bleibt für das ersetzte Fahrzeug mit Aus- nahme des Kaskoereignisses «Kollision» in Kraft.

A7 Verwendung von Wechselschildern

- A7.1** Wird eines der Fahrzeuge ohne Kontrollschild oder Schilderpaar auf öffentlichen Strassen verwendet, besteht für dieses kein Versicherungsschutz.

- A7.2** Beim Übergang vom Wechsel- zum Einzelschild besteht für das vom Vertrag ausgeschlossene Fahrzeug Deckung wie bei einem hinterlegten Kontrollschild (A5.1), solange die Halterin bzw. der Halter oder die Besitzerin bzw. der Besitzer des Fahrzeugs nicht wechselt.

A8 Prämienzahlung

- A8.1 Höhe und Fälligkeit der Prämie**
Die in der Police bzw. Prämienrechnung aufgeführte Prä- mie wird jeweils am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig; das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Bei Ratenzahlung gelten die im Versicherungsjahr fälligen Raten als gestundet. Wir kön- nen für jede Rate einen Zuschlag erheben.

- A8.2 Zahlungsverzug und Mahnfolgen**
Werden die Prämie, Bearbeitungsgebühren, Mahngebüh- ren oder Selbstbehalte nach einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, setzen wir eine 14-tägige Nachfrist an. Ver- streicht diese ungenutzt, ruht Ihr Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch). Ist im Vertrag die Haftpflicht ver- sichert, so müssen wir das zuständige Strassenverkehrs- amt informieren, worauf Ihre Kontrollschilder eingezo- gen werden.
Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien, Selbstbehalte und sämtlicher Gebühren wie Mahnge- bühren bzw. Kosten wie Schilderrückzugskosten tritt der Versicherungsvertrag wieder in Kraft. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs er- halten Sie rückwirkend keinen Versicherungsschutz. Wurde der Deckungsunterbruch dem Strassenverkehrs- amt bereits mitgeteilt, benötigen Sie einen neuen Versi- cherungsnachweis.
Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, wir fordern die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).
Wir können den Einzug der Kontrollschilder beim Stras- senverkehrsamt veranlassen, wenn Sie
- die Prämie,
 - den Selbstbehalt,
 - andere geschuldete Beträge wie z. B. Mahngebühren nicht bezahlen,
 - oder wenn sonstige gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen den Einzug zulassen.

A9 Schadenfreiheitsrabatt-System

Für die Haftpflichtversicherung und das Kaskoereignis «Kollision» kommt dasselbe Schadenfreiheitsrabatt-System (Tabelle, Höher- und Tieferstufung) zur Anwendung, jedoch mit jeweils separat berechneten Schadenfreiheitsstufen.

A9.1	Schadenfreiheitsstufe in %	Rabatt in %
	150	
	130	
	120	
	110	
	100	
	90	10
	80	20
	75	25
	70	30
	65	35
	60	40
	55	45
	50	50
	45	55
	40	60
	36	64
	33	67
	30	70

Beispiel: Ist auf Ihrer Police/Prämienrechnung die Schadenfreiheitsstufe mit 30 % aufgeführt, so profitieren Sie von einem Rabatt von 70 %.

A9.2 Für jedes Versicherungsjahr wird die Stufe und somit die Prämie neu festgelegt. Dabei ist massgeblich, ob bis 3 Monate vor dem Ende des Versicherungsjahrs in den 12 vorangehenden Monaten ein Schaden angemeldet wurde (Beobachtungsperiode).

A9.3 Ohne Schaden wird die Schadenfreiheitsstufe für das folgende Versicherungsjahr um 1 Stufe reduziert. Beginnt die Versicherung weniger als 6 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahrs, bleibt die Schadenfreiheitsstufe im nächsten Versicherungsjahr unverändert.

A9.4 Für jeden Schaden wird die Schadenfreiheitsstufe für das folgende Versicherungsjahr in der davon betroffenen Versicherung (Haftpflicht oder Kollision) um 4 Stufen erhöht.

A9.5 Die Haftpflichtstufe wird nicht erhöht:

- wenn wir Leistungen erbringen müssen, obwohl kein Verschulden einer bzw. eines Versicherten vorliegt (reine Kausalhaftung)
- bei Strolchenfahrten (gemäss Strassenverkehrsgesetz), sofern die Halterin bzw. den Halter kein Verschulden an der Entwendung des Fahrzeugs trifft

A9.6 In Haftpflicht und Kollision wird die Stufe nachträglich berichtigt, wenn:

- für ein angemeldetes Ereignis keine Leistungen erbracht werden
- ein definitiv erledigter Kollisionsschaden (Kasko) durch eine Haftpflichtige bzw. einen Haftpflichtigen oder deren bzw. dessen Versicherung mit einer Haftpflichtentschädigung von 100 % vergütet wurde
- Sie die von uns bezahlten Leistungen innert 30 Tagen nachdem Ihnen die Erledigung gemeldet wurde, zurückbezahlen

A9.7 Details zum Bonusschutz (keine Erhöhung der Schadenfreiheitsstufe): siehe D2

A9.8 Vertragsanpassungen gemäss A11 sind unabhängig vom Schadenfreiheitsrabatt-System (Höher- oder Tieferstufung) und allfälligem Bonusschutz möglich.

A9.9 Bei Vertragsabschluss wird Ihre Schadenfreiheitsstufe in der Police aufgeführt. Die aktuell gültige Stufe und die daraus resultierende Prämie werden Ihnen jeweils mit der Prämienrechnung mitgeteilt.

A10 Selbstbehalt

A10.1 Allgemein

Bei jedem Ereignis, für das wir Leistungen erbringen, zahlen Sie den in der Police vereinbarten Selbstbehalt. Sind in der Kasko ein Zugfahrzeug und ein Anhänger bei uns versichert und werden beide gleichzeitig von einem versicherten Ereignis betroffen, gilt nur der höhere Selbstbehalt.

A10.2 Der Selbstbehalt entfällt:

A10.2.1 Haftpflicht

- wenn wir Leistungen erbringen müssen, obwohl kein Verschulden einer bzw. eines Versicherten vorliegt (reine Kausalhaftung)
- bei Strolchenfahrten (gemäss Strassenverkehrsgesetz), sofern die Halterin bzw. den Halter kein Verschulden an der Entwendung des Fahrzeugs trifft

A10.2.2 Kasko

- für einen Schaden, bei dem eine Haftpflichtige bzw. ein Haftpflichtiger oder deren bzw. dessen Versicherung die Haftpflichtentschädigung zu 100 % vergütet hat

A11 Vertragsanpassung durch uns

Wir können mit Wirkung ab dem nachfolgenden Versicherungsjahr folgende Anpassungen an diesem Versicherungsvertrag vornehmen:

- Erhöhung der Prämie
- Änderung an der Regelung des Selbstbehalts
- Änderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems
- Änderung der Versicherungsbedingungen
- Änderung der Vertragskonditionen

A11.1 Mitteilung der Vertragsanpassung durch uns

Die Mitteilung über die Vertragsanpassung muss spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahrs bei Ihnen eintreffen.

A11.2 Kündigung durch Sie

Sie haben das Recht, den von der Änderung betroffenen Teil des Vertrags oder den gesamten Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Der Vertrag erlischt dann in dem von Ihnen bestimmten Umfang mit Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahrs bei uns eintreffen.

Nicht zur Kündigung berechtigende Änderungen sind u. a.:

- Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten
- Abgaben, Leistungen oder Selbstbehalte gesetzlich geregelter Deckungen, wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt

- A11.3 Zustimmung zur Vertragsanpassung**
Kündigen Sie nicht bis zum Ende des Versicherungsjahrs, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung.

A12 Schadenfall

A12.1 Schadenmeldung

- A12.1.1 Die bzw. der Anspruchsberechtigte muss uns unverzüglich informieren.
Mögliche Arten der Schadenmeldung:
- Telefonisch
 - In der Schweiz:
0800 809 809 (Gratisnummer)
 - Aus dem Ausland:
+41 800 809 809
+41 52 218 95 95
 - Für Rechtsfälle:
+41 848 111 100
 - Online via [AXA.ch/schaden](https://www.axa.ch/schaden) oder über das Kundenportal myAXA
 - Schriftlich per Brief oder E-Mail
- Wir sind berechtigt, zu Schadenereignissen, die bereits telefonisch gemeldet wurden, noch eine schriftliche Schadenanzeige einzuverlangen.
- A12.1.2 Werden die Melde- und Verhaltenspflichten verletzt und dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst, können wir unsere Leistungen kürzen oder verweigern.

A12.2 Haftpflicht

- A12.2.1 Wir führen die Verhandlungen mit der oder dem Geschädigten in unserem eigenen Namen oder als Vertreterin der bzw. des Versicherten.
- A12.2.2 Die bzw. der Versicherte darf von sich aus der oder dem Geschädigten gegenüber keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten.
- A12.2.3 Kommt es zu einem Zivilprozess, hat die bzw. der Versicherte uns die Führung zu überlassen. Werden zivilrechtliche Ansprüche in einem Strafverfahren geltend gemacht, hat die bzw. der Versicherte uns von Anfang an über das Verfahren auf dem Laufenden zu halten.
- A12.2.4 Die Erledigung der Ansprüche der oder des Geschädigten durch uns ist für die Versicherte bzw. den Versicherten verbindlich.

A12.3 Kasko

- A12.3.1 Die bzw. der Anspruchsberechtigte hat uns zu ermöglichen, das beschädigte Fahrzeug vor der Reparatur zu besichtigen. Reparaturen dürfen nur mit unserer Einwilligung in Auftrag gegeben werden.
- A12.3.2 Bei allen Diebstahlereignissen ist unverzüglich die für den Tatort zuständige Polizeidienststelle zu benachrichtigen.
- A12.3.3 Bei einem Fahrzeugdiebstahl im Ausland ist unverzüglich die für den Tatort zuständige Polizeidienststelle sowie die Polizei an Ihrem Schweizer Wohnsitz/Firmensitz zu benachrichtigen.
- A12.3.4 Bei einem Tierschaden ist dafür zu sorgen, dass die zuständigen Organe (z. B. Polizei, Wildhüter) das Ereignis protokollieren oder die Tierhalterin bzw. der Tierhalter das Ereignis bestätigt.

A12.4 Pannen inkl. Weiterfahrt

Die bzw. der Anspruchsberechtigte hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir Massnahmen organisieren können. Werden Massnahmen selbst organisiert, gelten die Leistungseinschränkungen gemäss D3.5.

A12.5 E-Mobilität Ladestation / E-Mobilität Batterie

Die bzw. der Anspruchsberechtigte hat uns zu ermöglichen, die beschädigte Sache vor der Reparatur zu besichtigen. Reparaturen dürfen nur mit unserer Einwilligung in Auftrag gegeben werden.

A12.6 Fahrzeug-Rechtsschutz

A12.6.1 Abwicklung des Rechtsfalls

- Melden Sie sich sofort bei uns, sobald Sie rechtliche Unterstützung benötigen. Senden Sie uns alle Unterlagen (z. B. Verträge, Korrespondenz, Bussenverfügungen, Vorladungen und Entscheide) zum Rechtsfall zu und erteilen Sie uns alle notwendigen Auskünfte sowie Vollmachten.
- Sie werden von unseren Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten beraten und vertreten.
- Wird der Beizug einer externen Rechtsanwältin oder eines externen Rechtsanwaltes aus unserer Sicht notwendig, helfen wir Ihnen bei der Auswahl und übernehmen die anfallenden Kosten im Rahmen der erteilten Kostengutsprache.
- In den folgenden drei Fällen haben Sie freie Anwaltswahl:
 - im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, in dem eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt eingesetzt werden muss
 - wenn Ihre Gegenpartei eine Gesellschaft der AXA Gruppe (ausgenommen AXA-ARAG) ist
 - wenn es sich um einen Rechtsfall handelt, bei dem die AXA-ARAG auch Ihrer Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss

Lehnen wir die von Ihnen ausgewählte Anwältin oder den von Ihnen ausgewählten Anwalt ab, können Sie drei weitere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte vorschlagen. Diese dürfen nicht derselben Kanzlei angehören. Einer dieser drei Vorschläge muss von uns angenommen werden. In all diesen Fällen übernehmen wir die Kosten im Rahmen der erteilten Kostengutsprache.

- Im Zusammenhang mit Ihrem Rechtsfall müssen Sie Ihre beauftragte Rechtsanwältin oder Ihren beauftragten Rechtsanwalt uns gegenüber vom Anwaltsgeheimnis entbinden und verpflichten, uns über den Fall auf dem Laufenden halten. Ausserdem sind uns die für unsere Entscheide nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Holen Sie unsere Zustimmung ein, bevor Sie eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beiziehen oder ein Gerichtsverfahren einleiten oder einen Vergleich abschliessen, bei dem wir Kosten oder andere Verpflichtungen übernehmen sollen.
- Verletzen Sie Informations- oder Verhaltenspflichten, können wir die Leistungen kürzen oder verweigern. Diese Folgen treten nicht ein, wenn die Verletzung nach den Umständen unverschuldet ist oder wenn Sie nachweisen, dass dadurch der Eintritt des Rechtsfalls und der Umfang der geschuldeten Leistungen nicht beeinflusst wurden.
- Anstelle der versicherten Leistungen dürfen wir Ihnen die strittige Forderung ganz oder teilweise auszahlen (Prozessauskauf). Dabei berücksichtigen wir Ihr Prozess- und Inkassorisiko. Weiter können wir die Leistungen durch eine externe Dienstleisterin oder einen externen Dienstleister (z. B. Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) erbringen lassen.

	Wir haften weder für die Auswahl und Beauftragung einer Anwältin oder eines Anwalts noch anderer Hilfspersonen (z. B. Dolmetscherin oder Dolmetscher, Gutachterin oder Gutachter etc.). Weiter übernehmen wir keine Haftung für die rechtzeitige Übermittlung von Informationen oder Geldzahlungen.	A12.8.4	Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn der angetrunkene oder fahruntfähige Zustand nicht zum Ereignis geführt oder es beeinflusst hat.
A12.6.2	Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten - Eine Meinungsverschiedenheit besteht, wenn wir einen Rechtsfall als aussichtslos beurteilen oder wenn Sie mit uns über die Massnahmen zur Bearbeitung Ihres Rechtsfalls nicht einverstanden sind. In diesem Fall haben Sie das Recht, die Erfolgsaussichten durch eine gemeinsam zu bestimmende und unabhängige Fachperson beurteilen zu lassen. Nach Erhalt unseres begründeten Schreibens müssen Sie innerhalb von 20 Tagen schriftlich die Durchführung des Meinungsverschiedenheitsverfahrens verlangen, ansonsten gilt dies als Verzicht. Ab dem Zeitpunkt unseres Schreibens sind Sie selbst für die Einhaltung der Fristen in Ihrem Rechtsfall verantwortlich. - Verlangen Sie ein Meinungsverschiedenheitsverfahren, sind die Kosten je zur Hälfte von Ihnen und von uns vorzuschüssen, wobei die Kosten schliesslich von der unterliegenden Partei zu tragen sind. In diesem Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.	A12.8.5	Für den Fahrzeug-Rechtsschutz gilt AVB D7.5.
A12.7	Verletzungen an Ihnen und Mitfahrenden Auf unser Verlangen hat sich jede bzw. jeder Versicherte einer Untersuchung durch von uns beauftragte Ärztinnen oder Ärzte zu unterziehen.	A12.9	Vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln oder Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in besonders krassem Masse
A12.8	Angetrunkener und fahruntfähiger Zustand	A12.9.1	Wenn die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker das versicherte Ereignis durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln und Eingehen des hohen Risikos eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern (gemäss Art. 90 Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz) oder durch Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in besonders krassem Masse verursacht hat, gilt Folgendes: - Wir erbringen keine Leistungen für die Fahrzeuglenkerin bzw. den Fahrzeuglenker in der Kaskoversicherung sowie bei Services und Zusatzleistungen - Wir nehmen Rückgriff auf die Fahrzeuglenkerin bzw. den Fahrzeuglenker für Leistungen aus der Haftpflichtversicherung und aus der Unfallversicherung (Verletzung an Ihnen und Mitfahrenden) für Mitfahrerinnen und Mitfahrer
A12.8.1	Wenn die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker das versicherte Ereignis in angetrunkenem (Blutalkoholwert über der gesetzlich erlaubten Promillegrenze) oder fahruntfähigem Zustand verursacht hat, werden die Leistungen infolge Grobfahrlässigkeit gekürzt.	A12.9.2	Als Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in besonders krassem Masse gilt, wenn diese überschritten wird um (gemäss Art. 90 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz): - mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt - mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt - mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt - mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt
A12.8.2	Wenn die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker das versicherte Ereignis in angetrunkenem (Blutalkoholwert über der gesetzlich erlaubten Promillegrenze) oder fahruntfähigem Zustand verursacht hat und ihr bzw. ihm zusätzlich in den letzten 5 Jahren vor dem Ereignis der Führerausweis entzogen wurde, gilt: - Wir erbringen keine Leistungen für die Fahrzeuglenkerin bzw. den Fahrzeuglenker in der Kaskoversicherung sowie bei Services und Zusatzleistungen - Wir nehmen Rückgriff auf die Fahrzeuglenkerin bzw. den Fahrzeuglenker für Leistungen aus der Haftpflichtversicherung und aus der Unfallversicherung (Verletzung an Ihnen und Mitfahrenden) für Mitfahrerinnen und Mitfahrer	A12.9.3	Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn die vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln oder die Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in besonders krassem Masse nicht zum Ereignis geführt oder es beeinflusst haben.
A12.8.3	Entgegen A12.8.2 werden die Leistungen infolge Grobfahrlässigkeit nur gekürzt, wenn die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker beweisen kann, dass ihr bzw. ihm in den letzten 5 Jahren vor dem Ereignis der Führerausweis nicht wegen eines der nachfolgenden Tatbestände entzogen wurde: - Fahren in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand - vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln und Eingehen des hohen Risikos eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern (gemäss Art. 90 Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz) - besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (gemäss Art. 90 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz)	A12.9.4	Für den Fahrzeug-Rechtsschutz gilt AVB D7.5.
		A12.10	Rundum-Service bei fremdverschuldeten Unfällen
		A12.10.1	Ihre Pflichten, sofern Sie den Service in Anspruch nehmen: - Sie müssen uns bevollmächtigen, Ihre Schadenersatzansprüche bei der Haftpflichtversicherung der Unfallgegnerin bzw. des Unfallgegners geltend zu machen - Sie dürfen die an uns gestellten Forderungen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht ebenfalls an die haftpflichtige Unfallgegnerin oder den haftpflichtigen Unfallgegner oder deren bzw. dessen Versicherung stellen
		A13	Weitere Informationspflichten
		A13.1	Kommunikation mit uns Sie müssen alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder den Sitz der AXA bzw. AXA-ARAG richten.
		A13.2	Erhöhung oder Verminderung der Gefahr Treffen die in der Police aufgeführten Angaben (z. B. Kilometerleistung, Angaben zur Lenkerin oder zum Lenker) nicht mehr zu, müssen Sie uns unverzüglich informieren.

A14 Fürstentum Liechtenstein

Haben Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren Firmensitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A15.1 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

A15.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag einschliesslich Klagen von Versicherten oder Dritten auf Leistungen für Haftungsansprüche sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig. Haben Sie Ihren Wohnsitz oder Firmensitz im Fürstentum Liechtenstein, sind ausschliesslich die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte zuständig.

A16 Handels- und Wirtschaftssanktionen

Wir gewähren keinen Versicherungsschutz, keine Schadenzahlungen oder sonstigen Leistungen, soweit wir uns durch die Gewährung dieser Leistungen einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung nach einer UN-Resolution oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, -gesetzen oder -verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz aussetzen würden.

Teil B

Haftpflichtversicherung: Schäden durch Ihr Fahrzeug

B1 Schäden an anderen

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen Sie oder andere Versicherte erhoben werden infolge von:

- Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschäden)
- Beschädigung oder Zerstörung von Sachen (Sachschäden). Den Sachschäden gleichgestellt ist die Verletzung oder Tötung von Tieren

Versicherungsschutz wird bei Personen- und Sachschäden in folgenden Situationen gewährt:

- beim Betrieb des Fahrzeugs
- bei Verkehrsunfällen, die durch das Fahrzeug verursacht werden, wenn es nicht in Betrieb ist
- bei Hilfeleistungen nach Unfällen des Fahrzeugs
- beim Ein- und Aussteigen sowie Auf- und Absteigen
- beim Öffnen und Schliessen beweglicher Fahrzeugteile sowie beim An- und Abhängen eines Anhängers oder Fahrzeugs

Kosten zu Lasten einer bzw. eines Versicherten für angemessene Massnahmen zur Abwendung eines versicherten Schadens durch ein unmittelbar bevorstehendes, unvorhergesehenes Ereignis sind versichert (Schadenverhütungskosten).

B2 Schäden an Ihrem Eigentum

Versichert sind entgegen B6.1 Sachschäden am Eigentum der Halterin bzw. des Halters,

- der Ehegattin bzw. des Ehegatten,
- der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners,
- der mit ihr bzw. ihm im selben Haushalt lebenden Personen,

sofern dieses Eigentum nicht mit dem versicherten Fahrzeug mitgeführt wurde (z. B. Kollision mit Zweitauto oder Garagator). Die Leistungen sind auf den Zeitwert begrenzt, im Maximum auf den in der Police aufgeführten Betrag.

Ist für denselben Schaden eine andere Versicherung leistungspflichtig, übernehmen wir nur die Leistungen, die über den Deckungsumfang der anderen Versicherung hinausgehen (Differenzdeckung).

B3 Versicherte Fahrzeuge

Zusätzlich zu den in der Police aufgeführten Fahrzeugen sind auch von diesen gezogene oder gestossene Fahrzeuge und Anhänger versichert.

B4 Versicherte Personen

Versichert sind die Halterin bzw. der Halter und alle Personen, für welche diese bzw. dieser gemäss Strassenverkehrsrecht verantwortlich ist.

B5 Leistungen im Schadenfall

Im Rahmen der in der Police und in den Allgemeinen Vertragsbedingungen aufgeführten Garantiesummen bezahlen wir berechnete Ansprüche und wehren unberechtigte ab.

Bei Schäden durch Feuer, Explosion und Kernenergie ist die Deckung auf CHF 20 Millionen beschränkt. Die Schadenverhütungskosten sind auf CHF 5 Millionen beschränkt.

B6 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für ...

B6.1 Sachschäden

... Ansprüche aus Sachschäden der Halterin bzw. des Halters,

- der Ehegattin bzw. des Ehegatten,
- der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners,
- der mit ihr bzw. ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Grosseltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder und Geschwister.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden am versicherten Fahrzeug, am Anhänger und an den daran angebrachten oder damit beförderten Sachen. Versichert sind jedoch Ansprüche für Gegenstände, namentlich Reisegepäck und dergleichen, die andere Personen als die oben genannten mit sich führen.

B6.2 Rennen und ähnliche Fahrten

... Ansprüche aus Unfällen bei motor- und radsportlichen Veranstaltungen im In- und Ausland entsprechend den Bestimmungen des schweizerischen Strassenverkehrsrechts;

B6.3 Kernenergie

... Ansprüche aus Schäden, für die nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz haftet wird;

B6.4 Vermögensschäden

... Ansprüche aus reinen Vermögensschäden;

B6.5 Unerlaubte Fahrten

... die Haftpflicht von Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen oder die entsprechenden Auflagen nicht erfüllen, sowie von Personen, für die diese Mängel bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätten erkennbar sein müssen;

B6.6 Nicht bewilligte Fahrten

... die Haftpflicht von Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug für Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren, sowie aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung;

B6.7 Verbrechen

... die Haftpflicht aus Unfällen im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen. Dazu gehören auch die Absicht bzw. der Versuch dazu.

B7 Rückgriff

Wir können die erbrachten Leistungen von Ihnen oder anderen Versicherten ganz oder teilweise zurückfordern, wenn:

- gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen
- wir Leistungen erbringen müssen, nachdem die Versicherung erloschen ist

Teil C

Kaskoversicherung: Schäden an Ihrem Fahrzeug

Die versicherten Ereignisse sowie die Information, ob Sie eine Voll- oder Teilkaskoversicherung haben, sind in der Police einzeln aufgeführt. Die Vollkasko umfasst die Absätze C1 und C2, die Teilkasko nur C2.

C1 Schäden durch Sie selbst (Kollision)

Versichert sind Schäden durch ein plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis. Dazu gehören vor allem Schäden durch Zusammenstoss, Anprall, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken, Verwindung beim Kippen. Be- und Entladeschäden sind auch ohne äussere Einwirkung der Kollision gleichgestellt.

C2 Schäden durch Natur, Tiere und Unbekannte (Teilkasko)

C2.1 Diebstahl inkl. Car-Hacking

Versichert sind Schäden durch vollendeten oder versuchten Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch oder Raub – auch durch Car-Hacking, z. B. Missbrauch des Keyless-Systems durch Car-Hacking. Zusätzlich übernehmen wir bei Car-Hacking die Kosten für die Schadenbeweiserbringung und die Rücksetzung der beschädigten Programme und Systeme bis CHF 2000.

C2.2 Veruntreuung

C2.2.1 Versichert sind Schäden durch die Veruntreuung bzw. unrechtmässige Aneignung des versicherten Fahrzeugs, das für eine vereinbarte Zeit Dritten anvertraut wurde und nicht innerhalb von 2 Monaten ab Einreichung einer Strafanzeige sichergestellt werden konnte. Ist der geltend gemachte Anspruch ganz oder teilweise unter einem anderen Versicherungsvertrag gedeckt, besteht kein Versicherungsschutz. Eine allfällige von der Person, welcher das Fahrzeug überlassen wurde, oder von der Mieterin bzw. vom Mieter des Fahrzeugs hinterlegte Kautions wird von den Versicherungsleistungen abgezogen.

C2.2.2 Zusätzlich zu den in A12 und A13 aufgeführten Obliegenheiten gilt Folgendes:

- Die Person, welcher das Fahrzeug überlassen wurde, oder die Mieterin bzw. der Mieter muss ihren bzw. seinen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben
- Im Schadenfall ist unverzüglich eine Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Gleichzeitig muss uns der Vorfall gemeldet werden, dabei sind folgende Angaben vorzulegen:
 - Bezeichnung des Fahrzeugs, d. h. Marke/Typ, Stammnummer oder Chassisnummer, amtliches Kennzeichen
 - vollständige Personalien und Anschrift der Person, welcher das Fahrzeug überlassen wurde, oder der Mieterin bzw. des Mieters
 - Datum/Uhrzeit der Übergabe sowie Rückgabe des Fahrzeugs

C2.2.3 Bei gewerblicher Vermietung gelten zusätzlich zu C2.2.2 folgende Obliegenheiten:

- Es muss ein schriftlicher Mietvertrag mit folgenden Angaben vorgelegt werden:
 - Bezeichnung des Fahrzeugs, d. h. Marke/Typ, Stammnummer oder Chassisnummer, amtliches Kennzeichen
 - vollständige Personalien und Anschrift der Mieterin bzw. des Mieters sowie der Lenkerin bzw. des Lenkers
 - Datum/Uhrzeit der Übergabe sowie Rückgabe des Fahrzeugs
- Die Identität der Mieterin bzw. des Mieters sowie der Lenkerin bzw. des Lenkers ist mittels einer Kopie oder eines Fotos der Identitätskarte oder des Passes festzuhalten
- Der Führerausweis der Mieterin bzw. des Mieters sowie der Lenkerin bzw. des Lenkers ist mittels einer Kopie oder eines Fotos festzuhalten
- Eine vereinbarte Kautions (mindestens CHF 1000) ist von der Kreditkarte, die auf die Mieterin bzw. den Mieter lauten muss, abzubuchen bzw. durch eine Vorabautorisierung zu blockieren (Autorisierung durch Kreditkartengesellschaft)

C2.3 Glasbruch an Front-, Heck- und Seitenscheiben

Versichert sind Bruchschäden an den nachfolgend aufgezählten Fahrzeugteilen: Windschutz-, Seiten-, Heck- und Dachscheiben aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen.

Eine Entschädigung für Glasbruch entfällt, wenn der Ersatz oder die Reparatur nicht vorgenommen wird oder wenn durch weitere Schäden die gesamten Instandstellungskosten gleich hoch oder höher sind als der Zeitwert des Fahrzeugs.

C2.4 Naturereignisse

Versichert sind Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch die Naturereignisse Erdbeben, Felssturz, Steinschlag (Beschädigung durch direkt von oben auf das Fahrzeug herabfallende Steine), Hochwasser, Überschwemmung, Sturmwind (= Windgeschwindigkeit 75 km/h und mehr), Hagel, Lawine, Schneerutsch oder Schneedruck. Diese Aufzählung ist abschliessend.

C2.5 Feuer

Versichert sind Schäden durch offenen Brand, Explosion und Blitzschlag (das versicherte Fahrzeug muss direkt vom Blitz getroffen worden sein). Schäden an Kabeln, die durch sogenannten Kabelbrand verursacht werden (Kurzschluss), sind auch ohne offenes Feuer versichert. Zudem sind Schäden, die bei einer Löschaktion entstehen, mitversichert. Bei Gewährleistungsansprüchen (z. B. wenn Leistungen durch eine Garantie erbracht werden müssen) gegenüber Dritten besteht kein Versicherungsschutz.

C2.6 Schäden durch Marder und Nagetiere
Versichert sind Schäden durch Marder, vor allem Biss- und Folgeschäden. Ebenfalls versichert sind durch Nagetiere verursachte Schäden am Fahrzeug (z. B. Kabel-, Schlauchschäden durch Mäuse etc.).

C2.7 Kollision mit Tieren
Versichert sind Schäden durch Zusammenstoss mit Tieren. Erfüllen Sie Ihre Verpflichtungen aus A12.3.4 nicht, behandeln wir den Schaden als Kollisionsereignis.

C2.8 Böswillige Beschädigung
Versichert sind Schäden durch mutwilliges Abbrechen bzw. Beschädigen von Antennen, Seitenspiegeln, Scheibenwischern oder Originalziervorrichtungen, Bemalen der Lackierung (nicht aber Zerkratzen), Zerstechen der Reifen oder Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstoff-, Treibstoffzusatz- oder Öltank, Aufschlitzen des Cabriooverdecks. Bei Motorrädern ist zusätzlich das Zerstechen oder Bemalen von Satteltaschen und Sitzflächen versichert. Diese Aufzählung ist abschliessend.

C3 Schäden am parkierten Fahrzeug

Versichert sind Schäden, die durch unbekannte Personen oder Fahrzeuge am parkierten Fahrzeug verursacht werden (z. B. Zerkratzen).
Der genaue Leistungsumfang ist in der Police aufgeführt. Wird die Anzahl versicherter Schadenfälle in der Police pro Versicherungsjahr begrenzt, so gilt diese unabhängig von einem Fahrzeugwechsel und von der Anzahl Monate, die der Vertrag im Kalenderjahr in Kraft war. Massgebend dabei ist das Schadenanmeldedatum. Werden aus der Versicherung «Schäden am parkierten Fahrzeug» Leistungen erbracht, erbringen wir nicht zusätzlich allfällige weitere Leistungen aus der Kollisionsdeckung (C1).

C4 Scheinwerfer und Seitenspiegel

Versichert sind Schäden an Scheinwerfern, Hecklichtern, Blinkern und Seitenspiegeln durch ein plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis.
Eine Entschädigung entfällt, wenn der Ersatz oder die Reparatur nicht vorgenommen wird oder wenn durch weitere Schäden die gesamten Instandstellungskosten gleich hoch oder höher sind als der Zeitwert des Fahrzeugs.

C5 Fahrzeug-Innenraum

Versichert sind:

- unvorhergesehene und plötzliche Beschädigung oder Zerstörung aller Bauteile im Fahrzeug-Innenraum (Innenraum, Fahrgastraum, Kofferraum) durch äussere Einwirkung (Fremd- und Eigeneinwirkung)
- unvorhergesehene und plötzliche starke Verschmutzung aller Bauteile im Fahrzeug-Innenraum (Innenraum, Fahrgastraum, Kofferraum) durch äussere Einwirkung (Fremd- und Eigeneinwirkung)

Wir entschädigen die Kosten für die Reparatur oder – sofern keine Reparatur möglich ist – den Ersatz inkl. der anfallenden Montagekosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Im Falle der unvorhergesehenen,

plötzlichen starken Verschmutzung entschädigen wir die Reinigungskosten des Fahrzeug-Innenraums bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Die Reinigung umfasst eine professionelle Reinigung durch eine Fachperson. Eine Entschädigung entfällt, wenn die Reparatur, der Ersatz oder die Reinigung nicht vorgenommen wird. Wird die Anzahl versicherter Schadenfälle in der Police pro Versicherungsjahr begrenzt, so gilt diese unabhängig von einem Fahrzeugwechsel und von der Anzahl Monate, die der Vertrag im Kalenderjahr in Kraft war. Massgebend dabei ist das Schadenanmeldedatum.

Nicht versichert sind:

- Schäden im Motorraum sowie an dessen Bauteilen
- Biss- oder Kratzschäden, die durch ein Tier verursacht wurden
- Sengschäden oder Brandlöcher (z. B. durch eine glimmende Zigarette verursacht)
- Schäden infolge Verschmutzung des Fahrzeug-Innenraums, die sich durch handelsübliche Reinigungsmittel beseitigen lassen
- Schäden als direkte Folge von andauernden und allmählichen, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer oder elektronischer Art wie Alterung, Abnutzung (z. B. durch Kleidungsstücke), Korrosion oder Verrottung
- Schäden, für die Drittparteien wie Werkunternehmen, Hersteller-, Verkäufer- oder Reparaturbetriebe etc. als solche gesetzlich oder vertraglich haften
- Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler
- Kurzschlusschäden sowie Schäden durch Überspannung
- Schäden durch Handelswaren und Sachen, die der Berufsausübung dienen

C6 Pneu und Felgen

Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen an Felgen und Reifen, wenn sie zum Zeitpunkt des Schadens fest mit dem Fahrzeug verbunden sind. Wir entschädigen die Kosten für die Reparatur oder – sofern keine Reparatur möglich ist – den Ersatz inkl. der anfallenden Montagekosten.
Entschädigt wird dasselbe Modell derselben Marke oder – wenn diese nicht mehr verfügbar ist – ein gleichwertiger Ersatz mit identischen technischen Eigenschaften.

Nicht versichert sind:

- Schäden als direkte Folge von andauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer oder elektronischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion oder Verrottung
- Schäden, für die Drittparteien wie Hersteller, Verkäufer, Werkunternehmen, Reparaturbetriebe etc. als solche gesetzlich oder vertraglich haften
- Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler
- Schäden als direkte Folge von übermässigem Ansatz von Rost und sonstigen Ablagerungen
- Schäden bei einem versicherten Reifen mit einer Profiltiefe von weniger als 3 mm
- Schäden, die während der Fahrt auf nicht öffentlichen Strassen (z. B. Offroadfahrten) entstehen

C7 Mitgeführte Sachen

Versichert ist die Beschädigung oder Zerstörung von im Fahrzeug mitgeführten sowie von der Fahrzeuginsitzerin oder vom Fahrzeuginsitzer oder den Mitfahrenden getragenen Sachen, wenn am Fahrzeug ein Schaden entstanden ist. Diebstahl ist nur versichert, wenn diese Sachen im Fahrzeug eingeschlossen oder mit diesem fest verbunden sind (z. B. in Dachboxen oder Dachträgern).

Mitversichert sind alle Arten von persönlichen elektronischen Geräten (Computer, Laptop, Mobiltelefone etc.). Nur bei Personenwagen und Motorrädern sind auch Handelswaren und Sachen, die der Berufsausübung dienen, versichert.

Es werden die Reparaturkosten, jedoch höchstens die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache bis zur vereinbarten Versicherungssumme vergütet.

Nicht versichert sind:

- alle Arten von Zahlungsmitteln, Geldwerten, Wertgegenständen, Tickets, Abonnements sowie persönlichen Liebhaberwerten
- Wiederherstellungskosten für Foto-, Video- und Tonaufnahmen, Computerdaten, Akten
- Motorradbekleidung/Schutzausrüstung wie Helm, Jacke, Schuhe, Handschuhe, Protektoren etc. (gilt nur für Motorräder oder Motorroller)
- Tiere

C8 Motorradbekleidung

Versichert ist die Motorradbekleidung/Schutzausrüstung wie Helm, Jacke, Schuhe, Handschuhe, Protektoren etc., wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Unfall des versicherten Motorrads oder einem versicherten Ereignis beschädigt, zerstört oder entwendet wurde. Bei einem Diebstahl gilt die Deckung nur, wenn die Sachen mit dem Motorrad zusammen oder aus einem am Motorrad fest montierten und gegen Diebstahl gesicherten Behälter entwendet werden. Helme sind versichert, wenn sie mit einem Helmschloss am Motorrad gesichert sind.

Es werden die Reparaturkosten, jedoch höchstens die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache bis zur vereinbarten Versicherungssumme vergütet.

C9 Verlust und Beschädigung Fahrzeugschlüssel

Versichert ist der Verlust und die unvorhergesehene und plötzlich von aussen eintretende Beschädigung am Fahrzeugschlüssel/Fahrzeugzugangssystem. Wir entschädigen die Kosten für den Ersatz von Schlüsseln (wie Fernbedienung, schlüsselloses Zugangssystem, Schlüsselkarten etc.) inkl. der notwendigen Kosten für den Austausch der Schlösser und die Rücksetzung/Wiederherstellung des Zugangssystems.

Nicht versichert sind:

- Schäden durch die Übertragung von Schadprogrammen durch den Hersteller bzw. die Garage
- Beschädigung der Schliessanlage (wie Start-Stopp-System, Lenkschloss, Transponder, Wegfahrsperre, Türgriffe, Türschloss)
- Schäden durch Fehlmanipulation, natürlichen Verschleiss, Abnutzung (u. a. mangelnden Unterhalt der Batterie)

C10 Versichertes Fahrzeug und Zubehör

C10.1 Versichert sind die in der Police aufgeführten Fahrzeuge samt Zubehör. Wurde bei Nutzfahrzeugen ab einem Gesamtgewicht von über 3,5 t sowie bei Arbeitsmaschinen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen der Katalogpreis inklusive Zusatzausrüstungen und Zubehörteile zu tief deklariert, erfolgt im Schadenfall eine verhältnismässige Kürzung der Entschädigung.

C10.2 Ohne besondere Vereinbarung sind Zusatzausrüstungen und Zubehörteile, die über die serienmässige Normalausrüstung hinausgehen und für die ein (Auf-)Preis bezahlt werden muss, gesamthaft höchstens bis zu einem Wert von 10 % des Katalogpreises des Fahrzeugs mitversichert. Dazu gehören z. B. Autoradio, Schiebedach, Rückfahrkamera, Reklameaufbauten, zusätzliche Pneu und Felgen, Skiträger, unabhängig davon, ob sie zusammen mit dem Fahrzeug ausgeliefert oder nachträglich eingebaut oder dazugekauft werden.

C10.3 Bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen sind auch Gerätschaften und Anhänger versichert, sofern sie zum Zeitpunkt des Schadenereignisses am versicherten landwirtschaftlichen Fahrzeug befestigt oder angehängt sowie in Ihrem Eigentum sind. Wenn Sie nicht alleinige Eigentümerin oder alleiniger Eigentümer des von einem Schadenfall betroffenen Gerätes/Anhängers sind, ist unsere Entschädigung für dieses Gerät bzw. diesen Anhänger auf den Zeitwert begrenzt. Gerätschaften und Anhänger sind unter Zubehör nur mitversichert, wenn sie im Rahmen des deklarierten Fahrzeugwerts mit ihrem Katalogpreis eingeschlossen sind. D. h., der deklarierte Fahrzeugwert muss dem höchstmöglichen Gesamtkatalogpreis einer Fahrzeugkombination (Fahrzeug inkl. verbundenen Gerätschaften und Anhänger) entsprechen.

C10.4 Nicht als Zusatzausrüstung und Zubehörteile gelten:

- alle Arten von elektronischen Geräten, die nicht fest im Fahrzeug eingebaut sind
- zusätzlich für Motorräder:
 - Helme, Brillen, Handschuhe und andere Kleidungsstücke

C11 Leistungen im Schadenfall

C11.1 Reparatur

Wir bezahlen die Kosten für die zeitwertgerechte Instandsetzung des Fahrzeugs sowie der Zusatzausrüstung und Zubehörteile, wenn kein Totalschaden gemäss C11.2 vorliegt. Die Entschädigung kann von der tatsächlich durchgeführten Reparatur abhängig gemacht werden. Haben mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Reparaturkosten erhöht oder wurde durch die Reparatur der Zustand des Fahrzeugs verbessert, tragen Sie einen entsprechenden Teil dieser Kosten selbst. Wir sind nicht verpflichtet, einen Neuersatz zu bezahlen, wenn die einwandfreie Reparatur von beschädigten Bestandteilen möglich ist. Für beschädigte Reifen wird der Zeitwert bezahlt.

Wird bei Wohnmotorwagen oder Wohnanhängern im Schadenfall die Reparatur nicht ausgeführt, entschädigen wir ausschliesslich eine Wertminderung gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Caravangewerbe-Verbands SCGV. Ein allfällig vereinbarter Selbstbehalt wird vom errechneten Schaden abgezogen.

C11.2 Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn:

- die Reparaturkosten den Zeitwert übersteigen
- bei der Entschädigungsart «Zeitwertzusatz» oder «Kaufpreisgarantie» in den ersten 2 Betriebsjahren die Reparaturkosten 60 % des Fahrzeugwerts übersteigen
- ein gestohlenen Fahrzeug, gestohlene Zusatzausrüstung und Zubehörteile innerhalb von 30 Tagen nachdem die Diebstahlmeldung bei einer unserer schweizerischen Geschäftsstellen eingegangen ist, nicht gefunden wird bzw. werden
- ein veruntreutes Fahrzeug nicht innerhalb von 2 Monaten ab Einreichung einer Strafanzeige sichergestellt werden konnte

Die Berechnung der Leistungen ist abhängig von der vereinbarten Entschädigungsart (Kaufpreisgarantie, Zeitwertzusatz oder Zeitwert).

C11.2.1 Kaufpreisgarantie

Während der ersten 5 Jahre nach dem Fahrzeugkauf wird 100 % vom Erwerbspreis entschädigt. Massgeblich ist bei Neuwagen das Datum der ersten Inverkehrsetzung und bei Gebrauchtwagen das Erwerbsdatum auf dem Kaufvertrag.

Danach wird gemäss Zeitwertzusatz (C11.2.2) zuzüglich 10 % davon entschädigt.

Der Erwerbspreis muss von Ihnen im Schadenfall mittels Einreichung des Kaufvertrags belegt werden können. Unter Erwerbspreis wird der Betrag verstanden, welcher zum Zeitpunkt der Übergabe an die Halterin oder den Halter unter Abzug sämtlicher Rabatte aufgeführt ist. Dieser Betrag darf nicht substantiell vom Preis von vergleichbaren Fahrzeugen (Alter und Zustand) zum Zeitpunkt des Fahrzeugkaufs abweichen. Kann der Erwerbspreis nicht belegt werden oder weicht er substantiell von vergleichbaren Fahrzeugen zum Zeitpunkt des Fahrzeugkaufs ab, so wird gemäss Zeitwert (C11.2.3) entschädigt.

C11.2.2 Zeitwertzusatz

Betriebsdauer	Versicherter Fahrzeugwert in %
im 1. Jahr	100
im 2. Jahr	100
im 3. Jahr	90 – 80
im 4. Jahr	80 – 70
im 5. Jahr	70 – 60
im 6. Jahr	60 – 50
im 7. Jahr	50 – 40
ab dem 8. Jahr	Zeitwert zuzüglich 10 % davon

Die Leistungen werden nach Beurteilung durch Sachverständige angemessen reduziert, wenn mangelnder Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden den Totalschaden eher herbeigeführt haben. War der effektive Kaufpreis niedriger als die so ermittelten Leistungen, wird der Kaufpreis entschädigt, mindestens aber der Zeitwert. Kann der Kaufpreis nicht belegt werden, wird nur der Zeitwert vergütet. Ein vereinbarter Selbstbehalt und der Wert der Überreste werden erst anschliessend abgezogen.

C11.2.3 Zeitwert

Die Leistungen sind auf den Zeitwert begrenzt.

C11.2.4 Weitere Grundlagen zur Leistungsberechnung

1. Fahrzeugüberreste

Bei einem Totalschaden vermindern sich die Leistungen um den Wert der Fahrzeugüberreste. Wird dieser nicht abgezogen, gehen die Überreste in unser Eigentum über, sobald die Leistungen erbracht werden.

Wird ein entwendetes Fahrzeug oder werden einzelne Zusatzausrüstungen und Zubehörteile als Totalschaden entschädigt, gehen die Eigentumsrechte auf uns über.

2. Mehrwertsteuer

Schadenzahlungen an Steuerpflichtige, welche die Vorsteuer abziehen können, werden ohne Mehrwertsteuer ausgerichtet. Schadenzahlungen auf Basis der voraussichtlichen Reparaturkostenabrechnung beinhalten keine Mehrwertsteuer.

3. Leasing/Zession

Bei geleasteten Fahrzeugen ist auch eine allfällige Differenz (GAP) zwischen der Forderung der Leasinggeberin und unserer Entschädigung versichert. Dabei beschränkt sich die Leistung auf die Differenz zwischen Restwert und unserer Entschädigungsberechnung. Diese Leistung wird nur erbracht, wenn «Zeitwertzusatz» vereinbart wurde.

Haben wir davon Kenntnis genommen, dass allfällige Leistungen aus der Kaskoversicherung des versicherten Fahrzeugs an die Zessionarin bzw. den Zessionar (vor allem Leasing- oder Kreditgebende) abgetreten worden sind, so gilt Folgendes:

- Wir erbringen die Leistungen bei Totalschaden an die Zessionarin bzw. den Zessionar und bei Teilschaden an diejenige bzw. denjenigen, die bzw. der die Reparatur vorgenommen und dafür Rechnung gestellt hat
- Wir können die Zessionarin bzw. den Zessionar über Prämienausstände informieren
- Wenn wir Leistungen erbringen, müssen wir nicht prüfen, ob die Zession noch besteht
- Sie verzichten auf jeden Anspruch gegen uns, wenn unsere Leistungen an die Zessionarin bzw. den Zessionar höher sind als deren bzw. dessen Forderungen gegen Sie

C11.3	Weitere Leistungen Bei einem versicherten Ereignis erbringen wir Leistungen für die Reparatur oder den Totalschaden und übernehmen zudem die folgenden Leistungen:
C11.3.1	Wir bezahlen die Kosten für die Bergung und den Transport in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt.
C11.3.2	Befindet sich das Fahrzeug ausserhalb der Schweiz, entscheidet die AXA, ob eine Rückführung in die Schweiz vorgenommen wird. Wird das Fahrzeug ausserhalb der Schweiz repariert, bezahlen wir die Verzollung der Reparaturkosten. Wird das Fahrzeug zurückgeführt, bezahlen wir die Fahrzeugrückführung in die vereinbarte Garage. Wird das Fahrzeug nicht zurückgeführt, übernehmen wir im Falle eines Totalschadens die notwendigen Kosten für die Verschrottung und den Zoll bis CHF 500.
C11.3.3	Die Leistungen aus C11.3.1 und C11.3.2 sind pro Ereignis auf gesamthaft CHF 10 000 begrenzt.
C11.3.4	Die Reinigung des Fahrzeug-Innenraums nach Hilfeleistungen an Verunfallte ist bis CHF 500 versichert.

C12.6	Unerlaubte Fahrten ... Schäden, die auf Fahrten ohne behördliche Bewilligung entstehen;
C12.7	Besondere Ereignisse ... Schäden im Zusammenhang mit Requisition durch Behörden, Erdbeben; ... Schäden infolge nuklearer Reaktion, radioaktiver Strahlung oder radioaktiver Kontamination, unabhängig von allfälligen anderen Ursachen. Nicht versichert sind insbesondere entsprechende Schäden infolge eines Zwischenfalls in einem Kernkraftwerk.

C12 Ausschlüsse

	Nicht versichert sind ...
C12.1	Betriebsschäden ... Schäden durch den Betrieb, vor allem Schäden ohne gewaltsame äussere Einwirkung oder Schäden aufgrund eines inneren Defekts (z. B. Fehlen oder Einfrieren von Flüssigkeiten, Bedienungsfehler, Materialfehler und -ermüdung, Abnutzung, Überbeanspruchung, Ausfall von elektrischen und elektronischen Bauteilen);
C12.2	Ladegut ... Schäden durch das Ladegut, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem versicherten Kollisionsereignis stehen;
C12.3	Rennen und ähnliche Fahrten ... Schäden, die bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie auf Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (z. B. Schleuderkurse, Sportfahrlerngänge, ausgenommen von uns anerkannte Weiterbildungskurse in der Schweiz) entstehen;
C12.4	Ausnahmezustand ... Schäden im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, militärischer Verwendung, inneren Unruhen, Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawallen und ähnlichen Ereignissen, es sei denn, Sie legen glaubhaft dar, dass Sie oder die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben bzw. hat;
C12.5	Verbrechen/Vergehen ... Schäden anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen. Dazu gehören auch die Absicht bzw. der Versuch dazu. Ebenso Schäden infolge Führens des Fahrzeugs durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzt oder die entsprechenden Auflagen nicht erfüllt;

Teil D

Services und Zusatzleistungen

D1 Grobfahrlässigkeit

D1.1 Versicherungsschutz

Bei grobfahrlässiger Verursachung von Verkehrsunfällen und Kollisionen verzichten wir bei den abgeschlossenen Versicherungen (A1) auf unser Rückgriffs- und Kürzungsrecht.

D1.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse, welche die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker unter folgenden Umständen verursacht hat:

- Fahren in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand
- Vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln und Eingehen des hohen Risikos eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern (gemäss Art. 90 Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz)
- Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in besonders krassem Masse (gemäss A12.9.2)

D2 Bonusschutz

Ist in der Police Bonusschutz versichert, bleibt die Schadenfreiheitsstufe bei Schäden, welche zu einer Höherstufung gemäss A9.4 führen würden, für das folgende Versicherungsjahr unverändert. In der Police ist aufgeführt, für wie viele Schäden pro betroffener Versicherung (Haftpflcht oder Kollision) innerhalb der Beobachtungsperiode der Bonusschutz gilt. Die Fristen der Beobachtungsperiode gelten gemäss A9.

D3 Pannenhilfe inkl. Weiterfahrt

D3.1 Versicherungsschutz

Gedeckt ist der Ausfall des versicherten Fahrzeugs durch direkte Einwirkung der nachstehenden Ereignisse:

D3.1.1 Panne

Plötzliches, unvorhergesehenes Versagen des versicherten Fahrzeugs infolge eines technischen Defekts, der eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht zulässt. Der Panne gleichgestellt sind:

- Reifendefekt
- Treibstoffmangel
- Verlust oder Beschädigung der Fahrzeugschlüssel, im Fahrzeug eingeschlossene Fahrzeugschlüssel (inkl. Fernbedienung, Schlüsselkarte etc.)
- entladene Batterien / Hochvoltbatterien
- Betankung mit dem falschen Treibstoff

D3.1.2 Kollision

Das Kollisionseignis ist in C1 beschrieben.

D3.1.3 Übrige Kaskoereignisse

Die Kaskoereignisse sind in C2 bis C9 beschrieben.

D3.2 Örtlicher Geltungsbereich

Ist in der Police unter Pannenhilfe inkl. Weiterfahrt «Schweiz» aufgeführt, gilt in Abänderung von A2.1 die Versicherung nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Ist in der Police unter Pannenhilfe inkl. Weiterfahrt «Europa» aufgeführt, kommt der örtliche Geltungsbereich gemäss A2.1 zur Anwendung.

D3.3 Versicherte Personen

Versichert sind Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker sowie Mitfahrerinnen und Mitfahrer.

D3.4 Versichertes Fahrzeug

Versichert ist das in der Police aufgeführte Fahrzeug sowie von diesem gezogene oder gestossene Anhänger.

D3.5 Leistungen im Schadenfall

Bei einem versicherten Schadenfall sind unsere Leistungen im Total pro Ereignis auf die in der Police aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.

Es werden nur Leistungen für Massnahmen übernommen, die durch uns organisiert oder angeordnet wurden. Wenn Sie uns nicht erreichen können und daher Pannenhilfe oder Abschleppen selbst organisieren müssen, erstatten wir Ihnen die Kosten bis maximal CHF 250 pro Ereignis.

D3.5.1 Beratung und Organisation

Wir bieten telefonische Beratung und Organisation von Massnahmen rund um die Uhr.

Als Ersatzwagen können nur Personenwagen organisiert werden und diese sind abhängig von der Verfügbarkeit sowie den Anforderungen der Mietwagengesellschaften (z. B. Kreditkarte notwendig für eine Anmietung).

D3.5.2 Pannenhilfe und Abschleppen

Wir bezahlen die Pannenhilfe für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort, einschliesslich Ersatzteile, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden, z. B. Kabel, Briden, Schläuche, Sicherungen (ohne Batterien). Kann die Fahrbereitschaft vor Ort nicht wiederhergestellt werden, bezahlen wir das Abschleppen in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt.

D3.5.3 Fahrzeugbergung

Wir übernehmen die Kosten für die Bergung und den Transport in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt.

D3.5.4 Standgebühren

Wir übernehmen die Standgebühren bis max. CHF 500 pro Ereignis (z. B. wenn das Unfallfahrzeug einige Tage auf einem Werkstattgelände steht).

D3.5.5 Fahrzeugrückführung

Befindet sich das Fahrzeug in der Schweiz und kann die Reparatur in der nächsten geeigneten Reparaturwerkstatt nicht am gleichen Tag durchgeführt werden, bezahlen wir die Fahrzeugrückführung in die vereinbarte Garage, sofern die Kosten dafür nicht höher sind als der Zeitwert des versicherten Fahrzeugs.

Befindet sich das Fahrzeug ausserhalb der Schweiz, entscheidet die AXA, ob eine Rückführung in die Schweiz vorgenommen wird.

Wird das Fahrzeug rückgeführt, bezahlen wir die Fahrzeugrückführung in die vereinbarte Garage.

Wird das Fahrzeug nicht rückgeführt, übernehmen wir die notwendigen Kosten für die Verschrottung und den Zoll bis max. CHF 500 pro Ereignis.

- D3.5.6 **Zustellung Ersatzteile**
Wir übernehmen bei einem Ereignis ausserhalb der Schweiz die Zustellkosten von Ersatzteilen, die für die Sicherstellung der Fahrtüchtigkeit notwendig sind.
- D3.5.7 **Transportmehrkosten**
Wir übernehmen die Personentransportmehrkosten für die Fortsetzung der Reise bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme oder die Kosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Zusätzlich übernehmen wir Kosten für mitreisende Haustiere bis max. CHF 500 pro Ereignis.
- D3.5.8 **Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten**
Wir übernehmen die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten während der Dauer der Reparatur bzw. Entspannung bis zur in der Police pro versicherter Person aufgeführten Versicherungssumme. Zusätzlich übernehmen wir Kosten für mitreisende Haustiere bis max. CHF 500 pro Ereignis.

D3.6 Ausschlüsse

Nicht versichert sind ...

- D3.6.1 **Ladegut**
... Leistungen im Zusammenhang mit dem Ladegut;
- D3.6.2 **Regress**
... Regressforderungen Dritter;
- D3.6.3 **Allgemein**
... die in C12.3 bis C12.7 genannten Ausschlüsse.

D4 Ersatzfahrzeug

- D4.1 **Versicherungsschutz**
Wir vergüten die Reise- und Transportkosten, die Ihnen durch den Ausfall des versicherten Fahrzeugs entstehen. Wird ein Ersatzfahrzeug gemietet, vergüten wir den üblichen Mietpreis für ein gleichwertiges Fahrzeug. Die Leistungen werden bei einem Kaskoereignis (C1 bis C9) oder einer Panne (D3.1.1, D6) erbracht.
- D4.2 **Leistung im Schadenfall**
Die Leistungen werden bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme bezahlt. In der Police ist aufgeführt, ob die Leistungen nur bei einem Totalschaden (C11.2) oder auch bei einer Reparatur (C11.1) erbracht werden.

D5 E-Mobilität Ladestation

- D5.1 **Versicherte Sache**
Versichert sind festinstallierte Ladestationen (z. B. Wallbox) in Ihrem Eigentum an Ihrem Wohnort und Zweitwohnsitz (Ferienhaus) bzw. an Ihrem Firmensitz und Ihrem Fahrzeugstandort, die vorwiegend zum Laden der in der Police aufgeführten Fahrzeuge genutzt werden. Zusätzlich versichert sind mobile Ladestationen sowie das Ladezubehör (z. B. Ladekabel sowie Taschen und Adapter).

D5.2 Versicherungsschutz

Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der Ladestation, insbesondere als Folge von:

- Anprallen, Umstürzen und Herunterfallen
- falscher Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit
- vorsätzlich schädigenden Handlungen
- Stromwirkungsschäden wie Kurzschluss, Überstrom, Überspannung und Überlast
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- Elektronikausfall
- Wasser, Feuer und Naturereignissen (C2.4)
- Tierschäden
- Diebstahl

D5.3 Nicht versichert sind:

- Ladestationen und Ladezubehör, die kommerziell eingesetzt werden, sowie Ladestationen die im Ausland stationiert sind
- Schäden als direkte Folge von allmählich eintretenden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung, übermässigem Ansatz von Rost und sonstigen Ablagerungen
- Schäden, für die der Hersteller, der Verkäufer, der Installateur gesetzlich oder vertraglich haftet
- Schäden durch mangelhaften Unterhalt
- Schäden durch das Verlieren oder Verlegen von Sachen

D5.4 Leistungen im Schadenfall

Wir entschädigen den Wert für einen gleichwertigen Ersatz oder die Reparatur sowie die anfallenden Montagekosten. Die Leistungen werden bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme bezahlt.

D6 E-Mobilität Batterie

D6.1 Versicherte Sache

Versichert sind Hochvolt-Antriebsbatterien (im nachfolgenden Akku genannt) jeglicher Art inkl. Gehäuse und deren Innenteile während der ersten 8 Fahrzeugbetriebsjahre und bis zu einem Maximum von 200 000 gefahrenen Fahrzeugkilometern (Fahrzeugkilometerstand). Ist zum Zeitpunkt des Schadenfalls einer dieser Werte überschritten, so werden nur noch die Entsorgungskosten übernommen.

D6.2 Versicherungsschutz

Versichert sind Schäden durch:

- Bedienungsfehler, wie z. B. unregelmässige Belastung des Akkus, vollständiges Entladen oder Fehlprogrammierung einer intelligenten Wallbox
- Tiefenentladung (Spannung des Akkus unterschreitet einen kritischen Wert), z. B. durch defektes Ladegerät
- Überspannung/Überstrom (Spannung des Akkus überschreitet den Toleranzbereich), z. B. durch Stromausfälle, thermische Überlastung oder Blitzeinschläge
- Fehlfunktion des Ladegeräts
- sonstigen aussergewöhnlichen Kapazitätsverlust von mehr als 50 % in den ersten 3 Betriebsjahren

Die Aufzählung ist abschliessend.

D6.3 Leistung im Schadenfall
Sofern keine Garantieleistungen fällig werden (durch Sie zu prüfen), übernehmen wir die Kosten für die Reparatur, bzw. sofern keine Reparatur möglich ist, übernehmen wir die Kosten für den Ersatz einer gleichwertigen Hochvoltbatterie. Die Berechnung der Leistung erfolgt gemäss der in der Kaskoversicherung gewählten (C11) und in der Police aufgeführten Entschädigungsart. Wird in der Police keine Entschädigungsart aufgeführt, ist unsere Leistung auf den Zeitwert der Hochvoltbatterie begrenzt. Im Zusammenhang mit einem versicherten Schadenfall sind auch die Entsorgungskosten bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme versichert.

D6.4 Besondere Leistungen

D6.4.1 Sachschäden an anderen durch Batteriebrand
Auf Ihren Wunsch übernehmen wir Ansprüche Dritter für Sachschäden, die durch einen Batteriebrand verursacht werden, auch wenn keine gesetzliche Haftpflicht (Haftung) besteht – im Maximum bis zur in der Police vereinbarten Versicherungssumme.

D6.5 Nicht versichert sind:

- Schäden an Starterbatterien (12 V)
- Schäden an On-Board-Chargern
- Schäden, für die andere Leistungserbringende (z. B. bei Garantien) gesetzlich oder vertraglich aufkommen müssen, oder wenn durch Dritte eine Haftung besteht (z. B. Garage, Hersteller, Importeur)
- Schäden am versicherten Fahrzeug
- Schäden, für die eine andere Versicherung Leistungen erbringen müsste (z. B. Gebäudeversicherung, Privathaftpflichtversicherung)
- Personenschäden und reine Vermögensschäden

D7 Fahrzeug-Rechtsschutz

Mit dem Fahrzeug-Rechtsschutz unterstützen wir, die AXA-ARAG, bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten rund um Ihr versichertes Fahrzeug. Die AXA kann der AXA-ARAG keine Weisungen zur Rechtsfallerledigung erteilen. Die AXA-ARAG erteilt der AXA gegenüber keinerlei Auskünfte über Rechtsfälle, falls dadurch Nachteile für die versicherten Personen entstehen könnten.

D7.1 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind alle in der Police aufgeführten Fahrzeuge sowie Ersatzfahrzeuge für versicherte Fahrzeuge in Reparatur.

D7.2 Versicherte Personen

Als Versicherte gelten:

- Sie als Eigentümerin bzw. Eigentümer und Halterin bzw. Halter der versicherten Fahrzeuge
- die berechtigten Lenkerinnen bzw. Lenker und Mitfahrerinnen bzw. Mitfahrer der versicherten Fahrzeuge für alle mit den versicherten Fahrzeugen in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten und Verfahren.

D7.3 Versicherte Leistungen

- In einem versicherten Rechtsfall erbringen wir die nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen und Kostenentschädigungen bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme.

- Sind an einer Streitigkeit neben Ihnen auch andere Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilmässig.
- Mehrere Rechtsfälle, die sich aus derselben Ursache bzw. demselben auslösenden Ereignis ergeben oder die damit in Zusammenhang stehen, gelten als ein einziger Rechtsfall. Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen zusammengerechnet und die Versicherungssumme wird höchstens einmal erbracht.
- Für alle Rechtsfälle, die über dieselbe Police abgewickelt werden und im selben Versicherungsjahr eintreten, gilt zusammengezählt eine Versicherungssumme von höchstens CHF 1 000 000.

D7.3.1 Versicherte Dienstleistungen

Rechtsberatung und Bearbeitung des Rechtsfalls durch unseren eigenen Rechtsdienst. Die Dienstleistungen unseres Rechtsdienstes werden mit CHF 200 pro Stunde berechnet.

D7.3.2 Versicherte Kosten

Für die Übernahme externer Kosten benötigen Sie unsere vorgängige Zustimmung.

- **Beizug einer externen Rechtsanwältin oder eines externen Rechtsanwalts:** Wir übernehmen die Anwaltskosten für eine Rechtsvertretung, die mit unserer Zustimmung beauftragt und deren Honorarvereinbarung von uns genehmigt wurde.
- **Gutachten:** Wir übernehmen ein Gutachten, sofern die Einschätzung einer Fachperson notwendig ist oder von einem Gericht veranlasst wurde. Ausgenommen sind Kosten für medizinische Untersuchungen, Analysen und Prüfungen zur Abklärung der Fahreignung und -fähigkeit.
- **Verfahren vor staatlichen Gerichten und Behörden:** Verfahrenskosten werden von uns übernommen, Kosten für einen Strafbefehl oder eine Verfügung des Strassenverkehrsamtes übernehmen wir bis CHF 500 pro Versicherungsjahr.
- **Prozess- und Parteientschädigungen:** Werden Sie von einem Gericht verpflichtet, die Gegenpartei für ihre Prozess- und Anwaltskosten zu entschädigen, übernehmen wir diese Kosten. Werden Ihnen Prozess- und Parteientschädigungen zugesprochen, müssen Sie uns diese bis zur Höhe der von uns bereits erbrachten Leistungen zurückerstatten oder abtreten.
- **Mediations- und Schiedsgerichtsverfahren:** Diese Kosten werden von uns übernommen, sofern das jeweilige Verfahren vor Eintritt des Rechtsfalls schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist.
- **Anwalt erster Stunde:** Wir leisten einen Vorschuss bis CHF 10 000 für eine Strafverteidigerin oder einen Strafverteidiger, die oder den Sie für die erste Einvernahme beiziehen. Diese Vorschussleistungen sind uns bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens (etwas, das absichtlich getan oder in Kauf genommen wurde) zurückzuerstatten.
- **Strafkautionen:** Zur Vermeidung einer Untersuchungshaft können Sie bei uns einen Vorschuss für die Strafkautiön beantragen. Der erhaltene Vorschuss muss uns vor Abschluss des Rechtsfalls zurückerstattet werden.
- **Übersetzungen:** Bei Rechtsfällen mit Auslandsbezug übernehmen wir die notwendigen Übersetzungskosten bis CHF 10 000.

- **Reisekosten:** Notwendige Kosten für Reisen zu Gerichtsverhandlungen im Ausland werden von uns bis CHF 5000 übernommen.
- **Inkasso (z. B. Betreibungsverfahren):**
Für das Inkasso der Forderung aus einem versicherten Rechtsfall übernehmen wir die Kosten bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung.

D7.4 Versicherte Rechtsfälle

Versicherungsschutz besteht für Rechtsfälle, bei denen das auslösende Ereignis und der Bedarf an Rechtsschutz während der Versicherungsdauer eintreten und die Sie in diesem Zeitraum bzw. spätestens 3 Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrags bei uns anmelden. Als auslösendes Ereignis gilt die erstmalige tatsächliche oder angebliche Rechts- oder Vertragsverletzung. Bei Streitigkeiten über Versicherungsleistungen ist der Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses massgeblich.

D7.4.1 Fahrzeug-Vertragsrecht

Streitigkeiten aus Verträgen (z. B. Verkauf oder Reparatur) im Zusammenhang mit Ihren versicherten Fahrzeugen. Ausgenommen sind Verträge, welche gewerbmässig abgeschlossen wurden.

D7.4.2 Straf- und Verwaltungsverfahren

Strafverfahren sowie Verfahren über den Entzug von Schweizer Führer- und Fahrzeugausweisen. Versichert sind Fahrlässigkeitsdelikte (etwas, das «aus Versehen» passiert ist). Beim Vorwurf von Vorsatzdelikten (etwas, das absichtlich getan oder in Kauf genommen wurde) leisten wir nachträglich Kostenersatz, wenn das Strafverfahren eingestellt wird oder ein Freispruch erfolgt. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen nicht in Verbindung mit einer finanziellen oder materiellen Entschädigung an die Strafklägerin, den Strafkläger oder andere Personen bzw. Organisationen stehen.

D7.4.3 Fahrzeugbesteuerung

Streitigkeiten über die Besteuerung Ihrer versicherten Fahrzeuge.

D7.4.4 Eigentum und Sachenrecht

Streitigkeiten aus Besitz und Eigentum an Ihren versicherten Fahrzeugen inkl. Zubehör.

D7.4.5 Schadenersatzrecht

Einfordern ausservertraglicher Schadenersatzansprüche (z. B. Reparatur- und Heilungskosten nach einem Auto-unfall).

D7.4.6 Versicherungsrecht

Streitigkeiten mit privaten Personenversicherungen und Schweizer Sozialversicherungen. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Sozialhilfe oder Sozialämtern sind nicht versichert.

D7.4.7 Patientenrecht

Streitigkeiten als Patientin oder Patient bei Notfällen.

D7.4.8 Opferhilfe

Einfordern von Entschädigungen nach Opferhilfegesetz.

D7.5

Ausschlüsse

Nicht versichert sind Rechtsfälle und Leistungen im Zusammenhang mit:

- rechtlichen Fragen und Streitigkeiten, die nicht als versichert aufgeführt oder ausgeschlossen sind
- Forderungen, Schulden und Verbindlichkeiten, die Ihnen vererbt wurden oder die anderweitig auf Sie übergegangen sind
- der Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen, die an Sie gestellt werden
- Kosten, die zu Lasten einer haftpflichtigen Person oder einer Haftpflichtversicherung gehen
- Verbrechen, inklusive Raserdelikten, deren Sie in einem Strafverfahren beschuldigt werden, und den daraus resultierenden rechtlichen Folgen
- dem Führen des Fahrzeugs, wenn die Lenkerin oder der Lenker nicht berechtigt war oder wiederholt ein Fahrzeug in angetrunkenem Zustand, unter Medikamenten- oder Drogeneinfluss gelenkt hat oder das beteiligte Fahrzeug nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für jene versicherten Personen, die davon keine Kenntnis hatten oder haben konnten
- Bussen, Konventionalstrafen und anderen Kosten mit Strafcharakter
- der Erlangung oder Wiedererlangung eines Führerausweises
- der Teilnahme an Rennen oder Rallyes und bei Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken
- Streitigkeiten mit der AXA-ARAG, ihren Mitarbeitenden oder den in einem Rechtsfall beauftragten Personen
- Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind. In einem solchen Fall geniesst ausschliesslich die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer einen Versicherungsschutz
- Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen sowie Unruhen aller Art (z. B. Demonstrationen, Streiks oder Krawalle)
- Schäden aufgrund radioaktiver oder ionisierender Strahlen

D8

Verletzung an Ihnen und Mitfahrenden

D8.1 Versicherungsschutz

D8.1.1 Versichert sind Unfälle im Zusammenhang mit der Benützung des versicherten Fahrzeugs sowie bei unterwegs geleisteter Hilfe im Strassenverkehr.

D8.1.2 Versichert sind auch Unfälle, wenn Sie ein fremdes Fahrzeug der gleichen Kategorie (z. B. Personenwagen) lenken, das in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikuliert ist, und soweit Sie nicht durch eine andere Insassenunfallversicherung über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen. Diese Deckungserweiterung gilt nur, sofern es sich bei der Versicherungsnehmerin bzw. dem Versicherungsnehmer um eine natürliche Person handelt.

D8.1.3 Als Unfälle gelten Körperschädigungen gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und dem Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Die Kausalitätsbeurteilung erfolgt nach UVG.

- D8.1.4 Als Unfälle gelten zusätzlich:
- unfreiwilliges Einatmen von Gasen oder Dämpfen und versehentliche Einnahme giftiger oder ätzender Stoffe
 - Erfrierung, Hitzschlag, Sonnenstich und Gesundheitsschädigung durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand
 - Ertrinken
- D8.1.5 Die Leistungen werden anteilmässig gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod nur teilweise die Folge des Unfalldereignisses ist.

D8.2 Leistungen im Schadenfall

Die Leistungen (D8.2.1 bis D8.3) sind pro Ereignis auf gesamthaft CHF 30 Millionen begrenzt.

D8.2.1 Heilungskosten

Ab Unfalltag bezahlen wir die von einer zugelassenen Ärztin oder Zahnärztin, einem zugelassenen Arzt oder Zahnarzt durchgeführten oder angeordneten

- Heilungsmassnahmen und die dazu erforderlichen Personentransporte;
- Spital- und Kuraufenthalte in der privaten Abteilung (Kuren nur in spezialisierten Betrieben und mit unserer Zustimmung);
- Leistungen von diplomiertem oder von einer Institution zur Verfügung gestelltem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
- Miete von Krankenmobilen;
- erstmaligen Anschaffungen von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie durch den Unfall, der versicherte Heilungsmassnahmen zur Folge hatte, beschädigt oder zerstört worden sind.

Zusätzlich bezahlen wir den im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vorgesehenen Taggeldabzug für Unterhaltskosten in einer Heilanstalt.

Heilungskosten, die von haftpflichtigen Dritten oder deren Haftpflichtversicherung bezahlt worden sind oder die zu Lasten einer Sozialversicherung gehen, werden von uns nicht übernommen.

D8.2.2 Mitgeführte Haustiere

Werden mitgeführte Haustiere im versicherten Fahrzeug verletzt, bezahlen wir die Heilungsmassnahmen bis höchstens CHF 5000 pro Ereignis. Bei Verlust von Haustieren gemäss C1 bis C2.9 wird höchstens die Neuananschaffung gleichwertiger Tiere, im Maximum jedoch CHF 5000 pro Ereignis bezahlt. Heilungskosten, die von haftpflichtigen Dritten oder deren Haftpflichtversicherung bezahlt worden sind, werden nicht übernommen.

D8.2.3 Spitaltaggeld

Während notwendiger Spital- oder Kuraufenthalte bezahlen wir das vereinbarte Spitaltaggeld. Es ist begrenzt auf 730 Taggelder.

D8.2.4 Taggeld

Führt der Unfall zu einer Arbeitsunfähigkeit, bezahlen wir das vereinbarte Taggeld im Umfang der ärztlich bestätigten Arbeitsunfähigkeit. Es ist begrenzt auf 730 Taggelder.

D8.2.5 Invalidität

Führt der Unfall zu einer voraussichtlich bleibenden Invalidität, bezahlen wir den dem Invaliditätsgrad entsprechenden Prozentsatz. Der Invaliditätsgrad wird nach den Bestimmungen über die Bemessung der Integritätsschäden des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) festgelegt.

Sind mehrere Körperteile vom Unfall betroffen, werden die Prozentsätze zusammengezählt. Das Ausmass der Invalidität beträgt aber nie mehr als 100 %.

War die versicherte Person bereits vor dem Unfall inval-

lid, bezahlen wir die Differenz zwischen dem Betrag, der sich auf der Basis des vorherigen Invaliditätsausmasses ergäbe, und dem Betrag, der auf der Basis des gesamten Invaliditätsausmasses errechnet wird.

Die Leistung wird um 50 % erhöht, wenn eine versicherte Person zum Unfallzeitpunkt mindestens 1 Kind unter 20 Jahren hat.

D8.2.6 Todesfall

Wir bezahlen die Leistungen für die versicherte Person

- an die Ehepartnerin oder den Ehepartner bzw. die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner;
- bei dessen Fehlen an die Kinder, für deren Unterhalt die versicherte Person ganz oder teilweise aufkam;
- bei deren Fehlen an die übrigen Personen, für deren Unterhalt die versicherte Person überwiegend aufkam;
- bei deren Fehlen an die erbberechtigten Nachkommen;
- bei deren Fehlen an die Eltern;
- bei deren Fehlen an die Geschwister oder deren Nachkommen.

Existiert keine dieser Personen, bezahlen wir die Bestattungskosten bis zur Höhe der versicherten Todesfallleistungen.

Die Leistungen werden um 50 % erhöht, wenn die versicherte Person mindestens 1 erbberechtigtes Kind unter 20 Jahren hinterlässt.

D8.3 Besondere Leistungen

Wir übernehmen die Kosten für

- die notwendige Rettung, Bergung und Überführung der oder des tödlich Verunfallten an ihren oder seinen Wohnort, insgesamt bis CHF 100 000 pro Unfall, und erledigen auch die dafür notwendigen Formalitäten;
- Reinigung, Reparatur oder Ersatz (Neuwert) beschädigter Kleidungsstücke oder persönlicher Effekten bis CHF 2000 pro Person.

D8.4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind ...

D8.4.1 ... die in B6.5 und B6.6 aufgeführten Personen;

D8.4.2 ... Selbsttötung oder Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu;

D8.4.3 ... von der KVG-Versicherung geltend gemachte Franchisen, Selbstbehalte und Gebühren;

D8.4.4 ... Unfälle, wenn das Fahrzeug entwendet wurde, sowie bei den in B6.6, B6.7 und C12.3 bis C12.7 aufgeführten Sachverhalten.

D8.5 Leistungskürzung bei überbesetztem Fahrzeug

Die Leistungen werden durch die Anzahl Personen, die sich zum Zeitpunkt des Unfalls im Fahrzeug befanden, geteilt und mit der Platzzahl gemäss Fahrzeugausweis multipliziert.

D8.6 Verhältnis zur Haftpflichtversicherung

- D8.6.1 Die Leistungen für das Spitaltaggeld und das Taggeld, für Invalidität und Todesfall werden, vorbehaltlich D8.6.2, zusätzlich zu den Leistungen aus der Haftpflichtversicherung ausbezahlt.
- D8.6.2 Die Leistungen werden insoweit an Haftpflichtansprüche angerechnet, als die Halterin bzw. der Halter oder die Fahrzeugführerin bzw. der Fahrzeugführer für Haftpflichtentschädigungen selbst aufzukommen hat (z. B. infolge Rückgriffs).

**D9 Rundum-Service
bei fremdverschuldeten Unfällen**

Mit dem Rundum-Service bei fremdverschuldeten Unfällen unterstützen wir Sie bei fremdverschuldeten Kollisionen.

D9.1 Versicherungsschutz

Wir erbringen den Service, wenn ein in der Policegeführtes Fahrzeug mit einer Haftpflichtversicherung im Rahmen eines Kollisionsereignisses mit einem anderen Motorfahrzeug beschädigt wird, für das die Unfallgegnerin bzw. der Unfallgegner ganz oder teilweise haftet. Voraussetzung ist, dass das gegnerische Motorfahrzeug eingelöst ist und über eine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung verfügt.

D9.2 Leistungen im Schadenfall

Sofern Sie uns bevollmächtigen, übernehmen wir die Anmeldung von berechtigten Schadenersatzansprüchen aus Sachschäden gegenüber der Haftpflichtversicherung der Unfallgegnerin bzw. des Unfallgegners.

D9.2.1 Schäden in der Schweiz

Wir gewähren Deckung für den Sachschaden an Ihrem Fahrzeug, soweit die Haftpflichtversicherung der Unfallverursacherin bzw. des Unfallverursachers ihre Ersatzpflicht dafür anerkennt. Bezüglich bestrittener Ansprüche werden keine Leistungen (z. B. Vergleichsverhandlungen, Kosten für die Rechtsvertretung) erbracht.

D9.2.2 Schäden im Ausland

Wir selbst übernehmen keine Kosten aus dem Sachschaden. Allfällige Zahlungen, die in Zusammenhang mit einem solchen Ereignis an uns geleistet werden, werden vollumfänglich an Sie weitergeleitet.

D9.3 Ausschlüsse**Nicht versichert sind Ansprüche:**

- aus Personenschäden
- wenn die Schadenverursacherin oder der Schadenverursacher bzw. das Fahrzeug, das den Schaden verursacht hat, unbekannt ist
- wenn eine versicherte Person ausdrücklich auf ihre Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte verzichtet, die ihr gegenüber Dritten, vor allem gegenüber anderen Haftpflichtversicherungen, zustehen
- Regressansprüche
- aus in B6 genannten Ereignissen

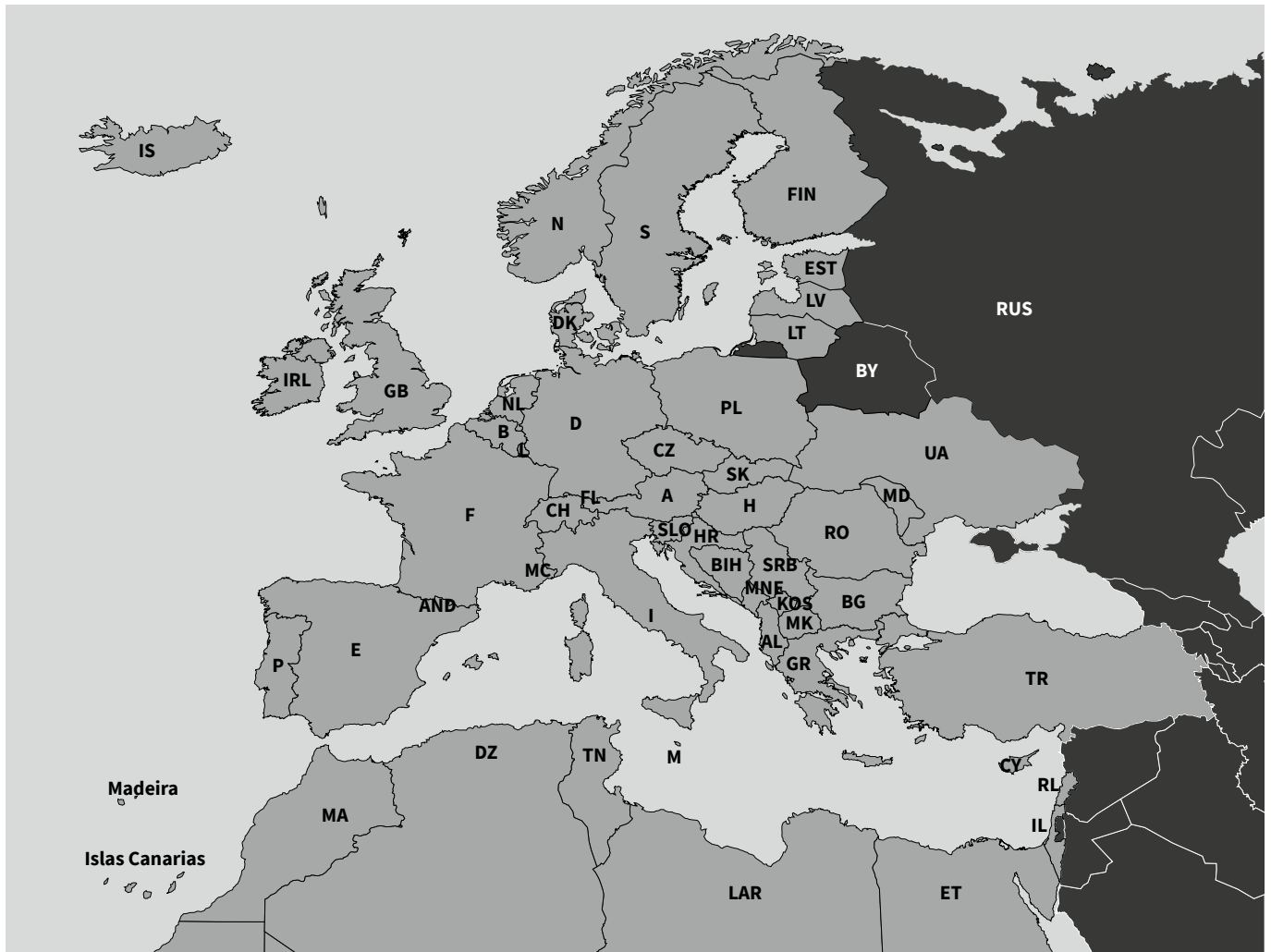
Teil E

Definitionen

In der nachfolgenden Tabelle werden Fachausdrücke erklärt, die in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) verwendet werden.

Begriff	Beschreibung
Betriebsdauer	Zeit von der ersten Inverkehrsetzung bis zum Schadentag
Fahrzeugwert	In der Police aufgeführte Summe von Katalogpreis, Zusatzausrüstung und Zubehörteilen bzw. in der Police aufgeführter Wert
Gewerbsmässigkeit	Gewerbsmässigkeit liegt vor, wenn durch die Beförderung von Fahrgästen gegen Entgelt oder durch die Vermietung des Fahrzeugs Einnahmen erzielt werden.
Katalogpreis	Offizieller, zur Zeit der Herstellung gültiger Listenpreis inklusive Mehrwertsteuer. Ist dieser nicht feststellbar, gilt der Bruttopreis für das fabrikneue Fahrzeug.
Zeitwert	Wert des Fahrzeugs, der Zusatzausrüstung und der Zubehörteile zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses, unter Berücksichtigung der Betriebsjahre, der Fahrleistung (z. B. Kilometerstand, Fahrstunden), der Marktgängigkeit und des Zustands. Ist keine Einigung möglich, sind die Unterlagen des Verbands Freiberuflicher Fahrzeugsachverständiger Schweiz (VFFS) massgebend.
Versicherungsjahr	Ein Versicherungsjahr beginnt ab der in der Police aufgeführten (Haupt-)Fälligkeit der Prämie und dauert jeweils 12 Monate (z. B. jeweils vom 01. Juli bis 30. Juni).
Erste Inverkehrsetzung	Datum, an dem für ein Fahrzeug zum ersten Mal ein Kontrollschild eingelöst bzw. das Fahrzeug immatrikuliert wurde. Dieses Datum steht im Fahrzeugausweis.
Mahngebühren	Mahngebühren werden erhoben, wenn ein Ausstand nicht in der gesetzten Frist bezahlt wird. Muss ein Ausstand mehrmals gemahnt werden, können bei jedem Mahnschritt zusätzliche Mahngebühren anfallen. Wurde z. B. die «Rechtliche Mahnung» inklusive der Mahngebühren nicht vollständig bezahlt, fallen mit der Mitteilung «Ungültiger Versicherungsnachweis – Schilderrückzug» zusätzliche Mahngebühren an.

Die Versicherungen gelten in den auf der Karte hellgrau gekennzeichneten Ländern. Bei Fahrten über Meer gelten die Versicherungen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort in diesen Ländern liegen.





Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

[AXA.ch/schadenmeldung](https://www.axa.ch/schadenmeldung)

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

[AXA.ch](https://www.axa.ch)
[myAXA.ch](https://myaxa.ch) (Kundenportal)